



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 20.01.2023	Ausgabe: 1/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung Richtlinie der Stadt Gronau über die Förderung privater Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet	3
09.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wegen im Gebiet der Stadt Gronau	10
11.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteil Epe) ab 01.03.2023 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson	19
12.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	20
17.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)	22
18.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)	24

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie der Stadt Gronau über die Förderung privater Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet

1. Präambel

Im Hinblick auf ihre Klimaschutzbestrebungen sowie die aktuelle Energiekrise ist die Stadt Gronau bestrebt, ihre Bürger:innen zu Energiesparmaßnahmen zu motivieren und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Zu diesem Zweck leitet die Stadt Gronau den Klimaschutz-Zuschuss in Höhe von 88.012,15 Euro, der ihr vom Land NRW im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie für das Jahr 2023 gewährt wurde, als Bürgerförderprogramm an die Bevölkerung weiter. Auf diese Weise multipliziert die Stadt den Klimaschutzeffekt der zur Verfügung stehenden Mittel und leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Gronau sowie Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Gronau, sofern der Fördergegenstand auf dem Stadtgebiet genutzt wird.
- ausschließlich natürliche Personen.

Pro Haushalt ist ein Antrag je Förderbereich möglich.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen in drei Bereichen:

Förderbereich 1: Energie sparen	Austausch eines alten Kühlgeräts oder einer alten Waschmaschine oder eines alten Wäschetrockners
Förderbereich 2: Mobil sein	Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch / nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers
Förderbereich 3: Energie erzeugen	Anschaffung einer Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“)

Förderbereich 1: Energie sparen
Austausch eines alten Kühlgeräts, einer alten Waschmaschine oder eines alten Wäschetrockners
Gegenstand der Förderung
<p>(1) Gefördert wird der Austausch von mindestens 15 Jahre alten Kühlgeräten (Kühl-Gefrierkombi, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe) gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A, B oder C nach neuer Klassifizierung (März 2021), die ausschließlich privat im Stadtgebiet Gronaus genutzt werden. Das Neugerät sollte im Nutzungsvolumen und in der Bauart vergleichbar oder kleiner als das alte Gerät sein.</p> <p>(2) Gefördert wird der Austausch von mindestens 15 Jahre alten Waschmaschinen oder Wäschetrocknern gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A nach neuer Klassifizierung (März 2021), die ausschließlich privat im Stadtgebiet Gronaus genutzt werden.</p>
Art, Umfang und Höhe der Förderung
Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Aufbau des Geräts. Die Höhe des Zuschusses beträgt 180 € pro Gerät.
Förderbedingungen
<p>Gefördert werden Neugeräte, die...</p> <ul style="list-style-type: none"> - die erforderliche Energie-Effizienzklasse (für Kühlgeräte mind. Klasse C; für Wasch- und Trockengeräte mind. Klasse A) vorweisen. - auf dem Stadtgebiet Gronaus aufgestellt und ausschließlich privat genutzt werden. - in der Anschaffung mindestens 300 € kosten (Bagatellgrenze). - ein altes Gerät ersetzen. <p>! Je Haushalt kann nur ein Gerät gefördert werden.</p>
Nachweise
<p>Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Foto des Neugeräts am finalen Einsatzort - Foto des Altgeräts - Rechnung oder Foto des Typenschilds als Altersnachweis für das alte Gerät - Rechnung (keine Quittung) über das neue Gerät inkl. Modellbeschreibung - Ausgefüllter Nachweis über die sachgerechte Entsorgung des Altgeräts
Förderungsausschlüsse
<p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geräte, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden. b) Geräte, die nicht ausschließlich privat genutzt werden.

Förderbereich 2: Mobil sein
Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch / nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers
Gegenstand der Förderung
<p>(1) Gefördert wird die Anschaffung eines Lastenrads mit oder ohne Elektroantrieb. Dieses muss serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Zudem muss das Lastenrad im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in transportieren können.</p> <p>(2) Gefördert wird die Anschaffung von Fahrradanhängern, die serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren.</p>
Art, Umfang und Höhe der Förderung
<p>Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb des Lastenrads oder Anhängers. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € für elektrische Lastenräder, - 500 € für nicht-elektrische Lastenräder und - 150 € für Fahrradanhänger. <p>Der Zuschuss darf maximal 50 % der Anschaffungskosten betragen. Andernfalls wird der Zuschuss anteilig reduziert.</p>
Förderbedingungen
<p>Gefördert werden Lastenfahrräder/Fahrradanhänger, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die erforderliche Mindesttraglast von 40 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in erfüllen. - ausschließlich privat genutzt werden. <p>! Je Haushalt kann nur ein Lastenfahrrad oder ein Fahrradanhänger gefördert werden.</p>
Nachweise
<p>Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Foto des erworbenen Lastenrads / Fahrradanhängers - Rechnung (keine Quittung) - Beschreibung des Modells bzw. Angaben zur Traglast
Förderungsausschlüsse
<p>Nicht förderfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lastenräder/Fahrradanhänger, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden. b) Lastenräder/Fahrradanhänger, die nicht ausschließlich privat genutzt werden.

Energie erzeugen
Anschaffung einer Steckersolaranlage („Balkonkraftwerk“)
Gegenstand der Förderung
<p>Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte „Steckersolarmodule“ oder „Balkonkraftwerke“) in Wohneinheiten von Zwei- und Mehrfamilienhäusern. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Steckersolarmodule sind eine Sonderlösung für Verbraucher:innen, die als Mieter:innen oder Wohnungseigentümer:innen keine Möglichkeit haben, eine Photovoltaikanlage auf dem Dach ihres Wohnhauses zu installieren. Daher richtet sich diese Förderung ausschließlich an Bewohner:innen von Zwei- und Mehrfamilienhäusern.</p> <p>Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind.</p>
Art, Umfang und Höhe der Förderung
<p>Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Montage der Anlage. Die Höhe des Zuschusses beträgt 250 € pro Modul für maximal zwei Module. Der Zuschuss darf maximal 60 % der Anschaffungskosten betragen. Andernfalls wird der Zuschuss anteilig reduziert. Installationskosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.</p>
Förderbedingungen
<p>Gefördert werden Steckersolarmodule (oder auch „Balkonkraftwerk“), die...</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich privat genutzt werden, - über einen Wielandstecker verfügen und in eine vom Fachbetrieb verbaute Einspeisesteckdose direkt in das Hausnetz einspeisen, - mit einem Wechselrichter ausgestattet sind, dessen Anschlussleistung 600 Watt nicht übersteigt oder auf diese Leistung gedrosselt wurde, - ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für eine Dauer von fünf Jahren betrieben werden, - die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) erfüllen. - nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude etc.) sind. <p>! Je Wohneinheit können maximal zwei Module (das heißt insgesamt <u>eine</u> Anlage mit einer maximalen Leistung von 600 Watt) gefördert werden.</p>

Nachweise
<p>Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Foto der installierten Module - Rechnung (keine Quittung) - bei Mietwohnungen: Einverständniserklärung der Vermieter:in - Eingangsbestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber (Stadtwerke Gronau) (bei Online-Einreichung: Weiterleitung oder Screenshot der Bestätigungsmail; bei analoger Einreichung: Antrag inklusive Eingangsstempel) - Bescheinigung der Eintragung im Marktstammdatenregister
Förderungsausschlüsse
<p>Nicht förderfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Geräte, welche vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden. b) Geräte, die nicht ausschließlich privat genutzt werden. c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind. d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen. e) Geräte für Einfamilienhäuser. f) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

4. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1) Antragstellung

Anträge für die drei Förderbereiche sind in den folgenden Zeiträumen möglich:

Förderbereich 1: Energie sparen	Ab 01. Januar 2023 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.
Förderbereich 2: Mobil sein	Ab 01. Februar 2023 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.
Förderbereich 3: Energie erzeugen	Ab 01. März 2023 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital über das zugehörige Antragsformular auf der städtischen Internetseite:

www.gronau.de/klimaschutz

Der Förderantrag ist vor der Anschaffung zu stellen.

Der Kauf ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Bewilligung bei der Stadt durch digitale Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Für die Einreichung der restlichen Nachweise haben Antragssteller:innen drei Monate Zeit. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Nachweise sind ausschließlich über dieses Formular einzureichen.

2) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3) Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „3. Gegenstand der Förderung“ vorzulegenden Nachweise auf Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Gronau.

6. Kumulierung

Die Fördermittel dürfen grundsätzlich mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

7. Haftungsausschluss

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gronau übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Aufstellung/Anbringung oder dem Betrieb der Fördergegenstände.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Gronau (Westf.), 23.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wegen im Gebiet der Stadt Gronau

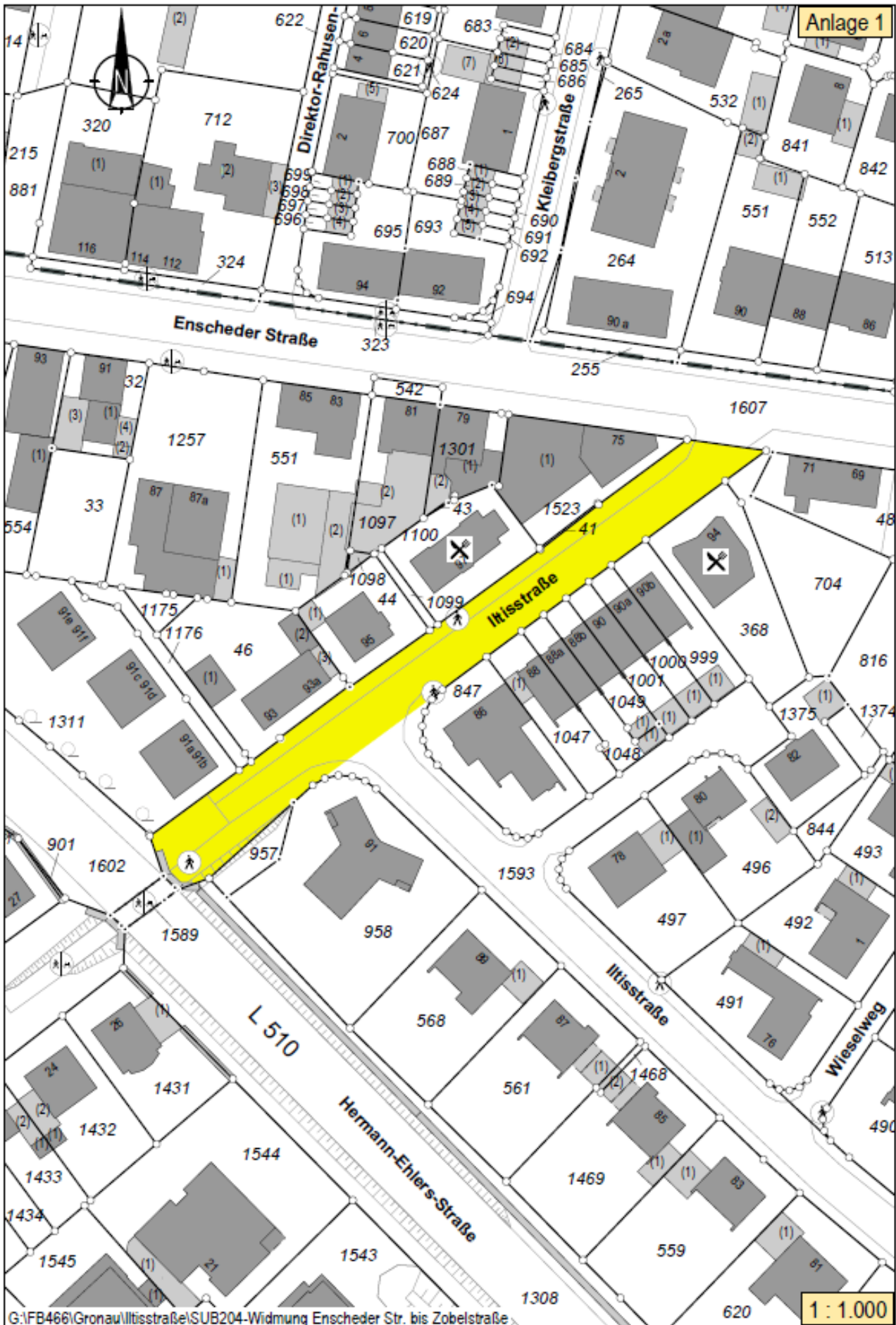
Der Rat der Stadt Gronau hat in einer Sitzung am 14.12.2022 die Widmung folgender Gemeindestraßen und –wege für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) mit sofortiger Wirkung beschlossen.

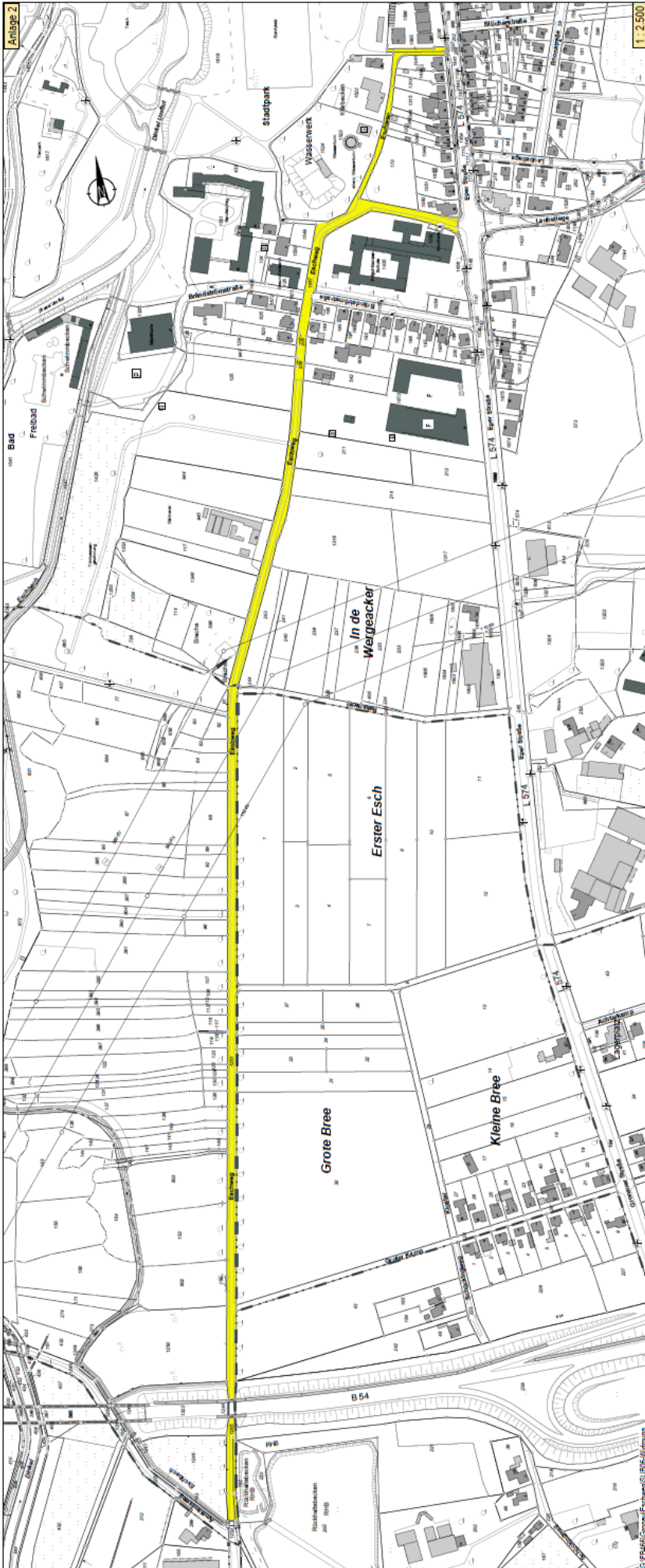
Die Widmungen werden nach § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

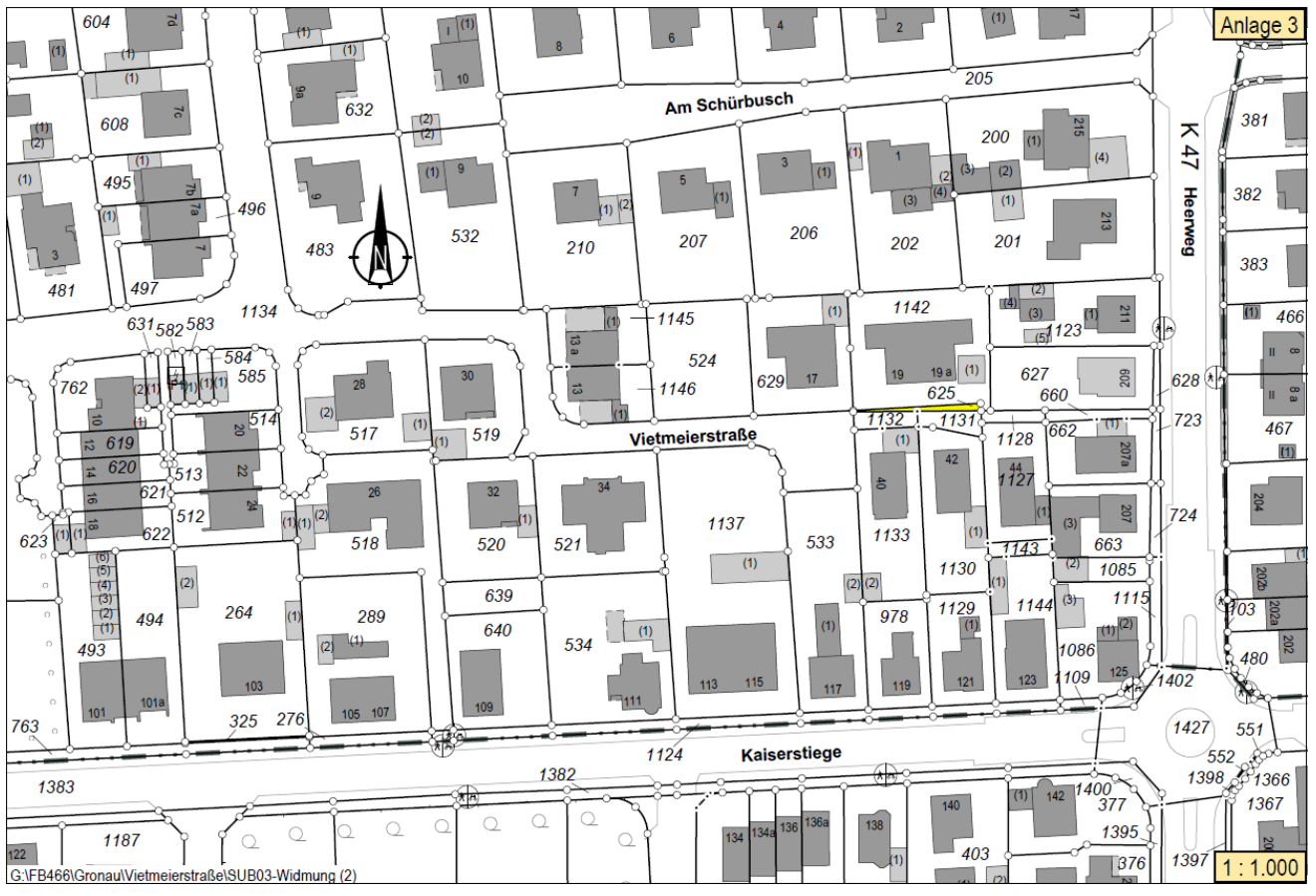
Gemarkung Gronau Straßenname	Flur	Flurstücke	Einstufung	Beschränkung
Illtisstraße	41	1593	Gemeindestraße	Keine
Eschweg	32 32 43	206, 1292, 1467 1585 1244, 1251	Gemeindestraße	Keine
Vietmeierstraße	17	625	Gemeindestraße	Keine
Ludgerusweg	4	987	Gemeindestraße	Keine
Clementinenweg	1	670	Gemeindestraße	Keine
Kurfürstenstraße	1 3	78, 79, 173, 174 438, 597, 598 78	Gemeindestraße	Keine
Glanemannsweg	1	325, 326	Gemeindestraße	Keine

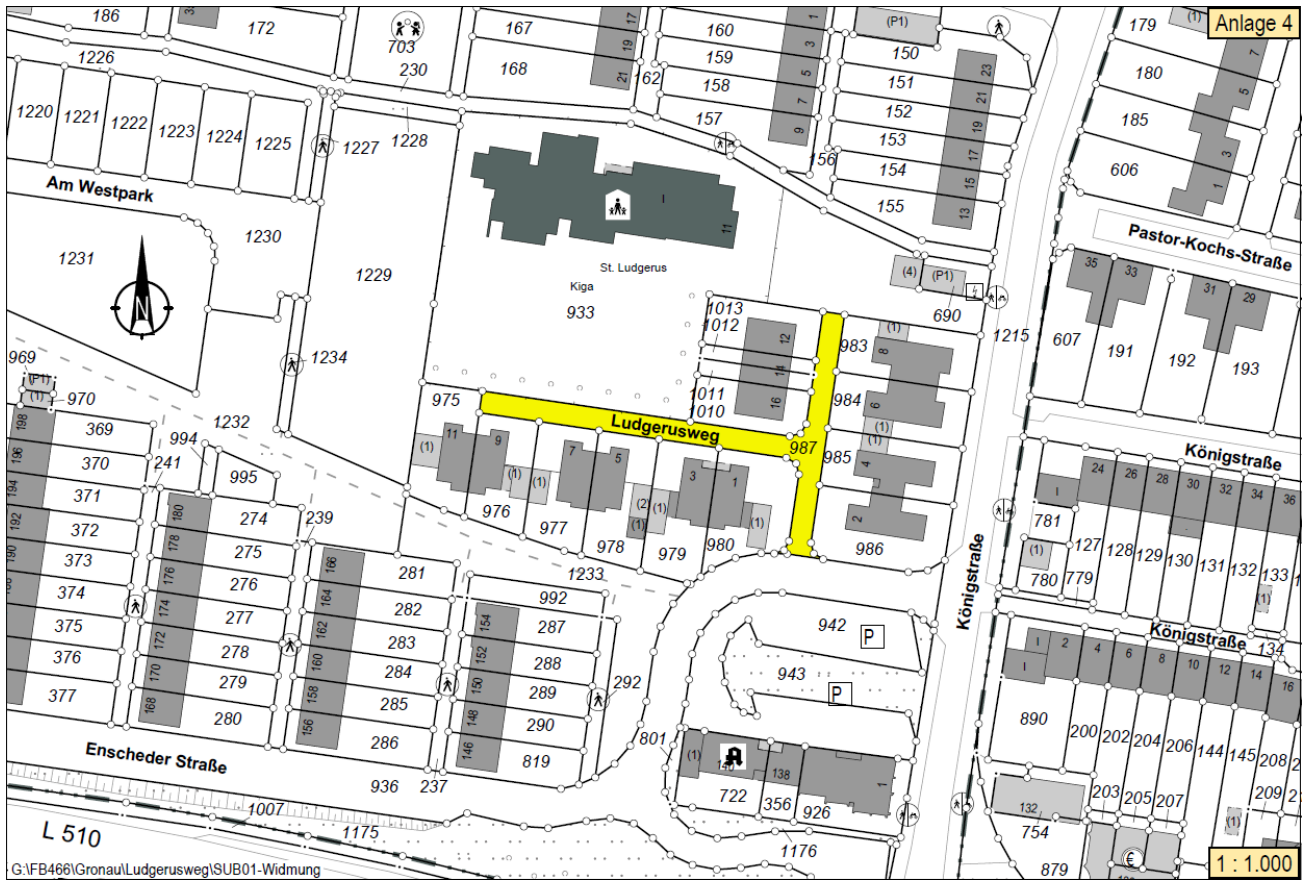
Bei den genannten Verkehrsflächen handelt es sich um Gemeindestraßen, für die nach § 47 Abs. 1 StrWG NRW Träger der Straßenbaulast die Stadt Gronau ist. Der Gebrauch ist gem. § 14 Abs. 1 StrWG NRW jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

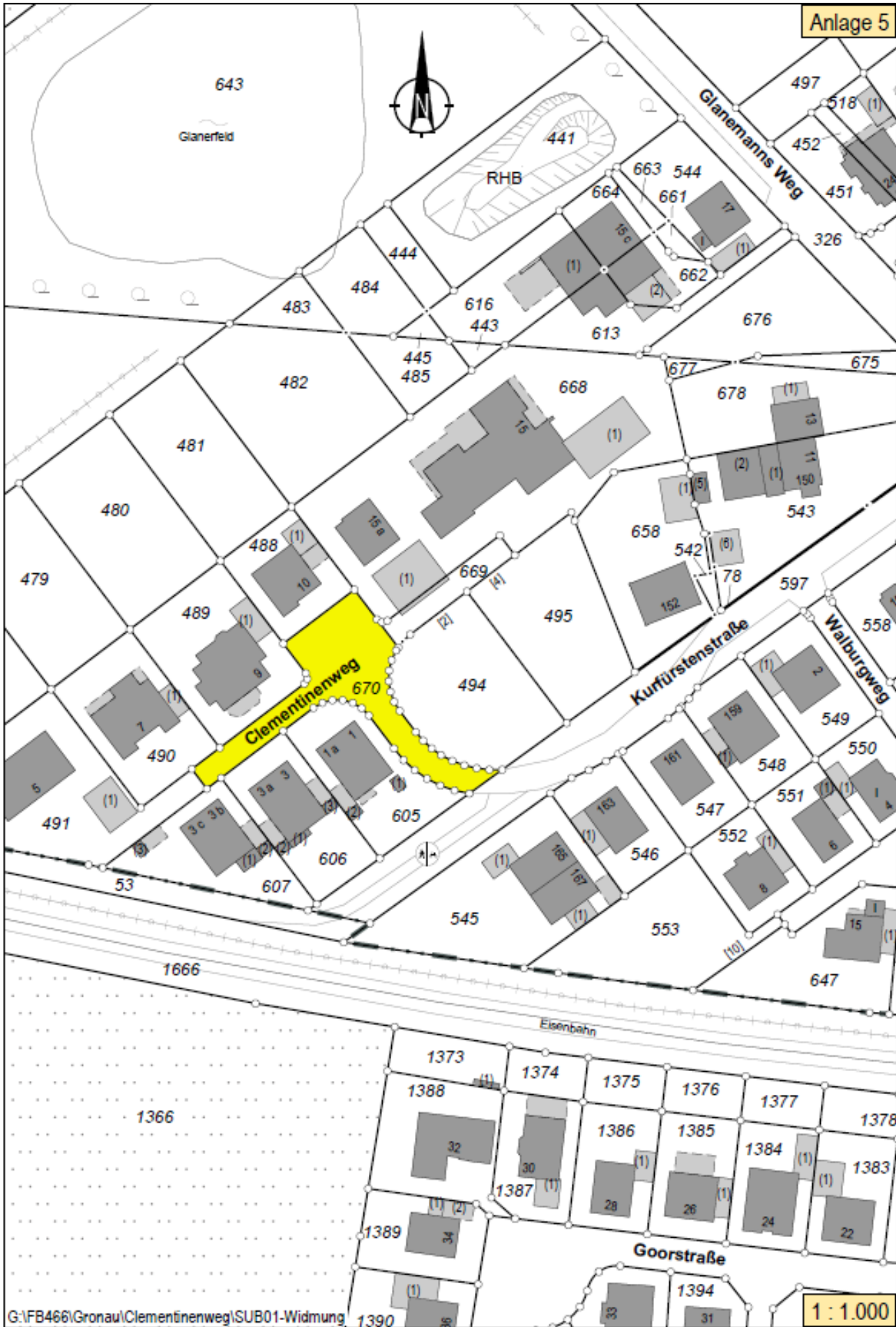
Lagepläne zu den Trassenführungen der gewidmeten Straßen sind als Anlage beigefügt.

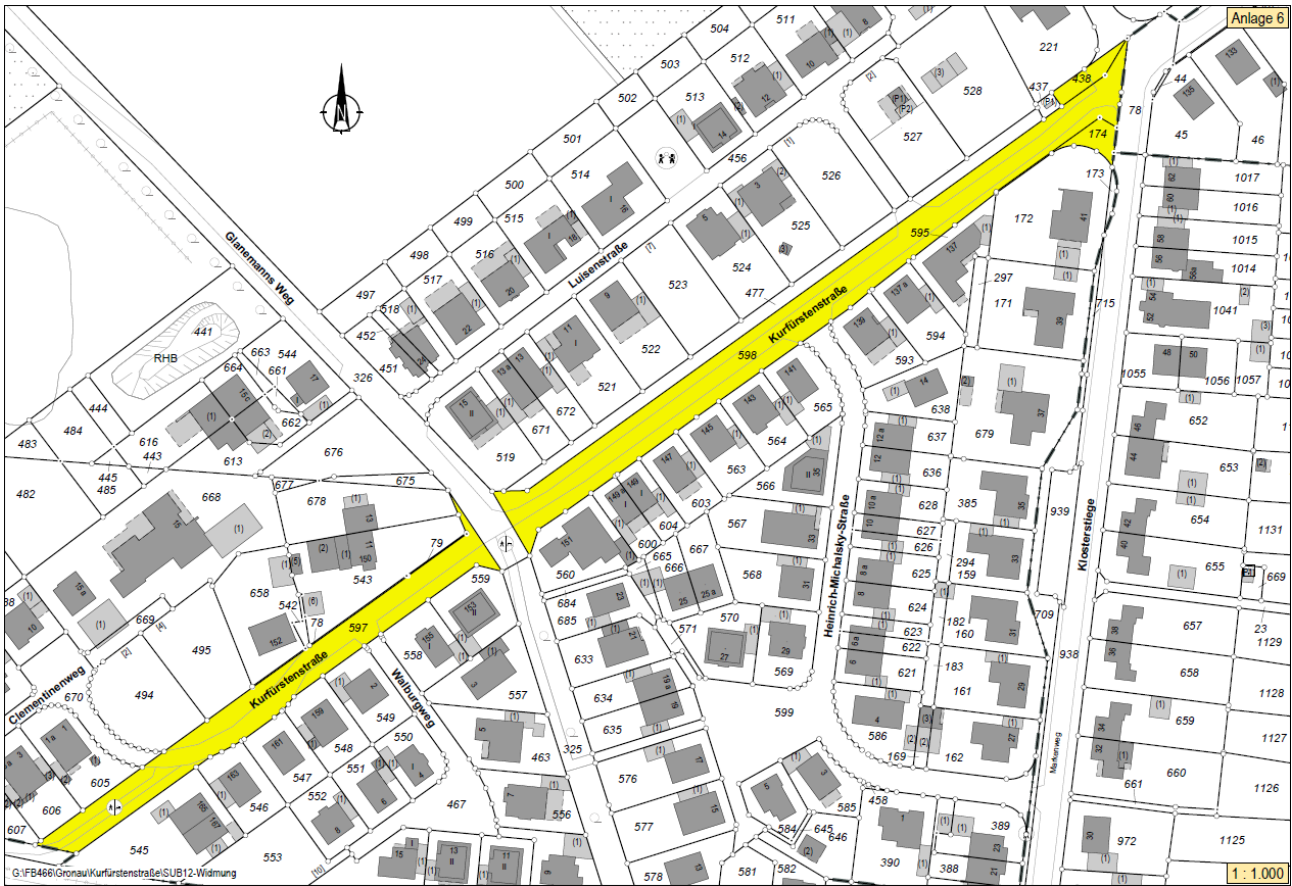


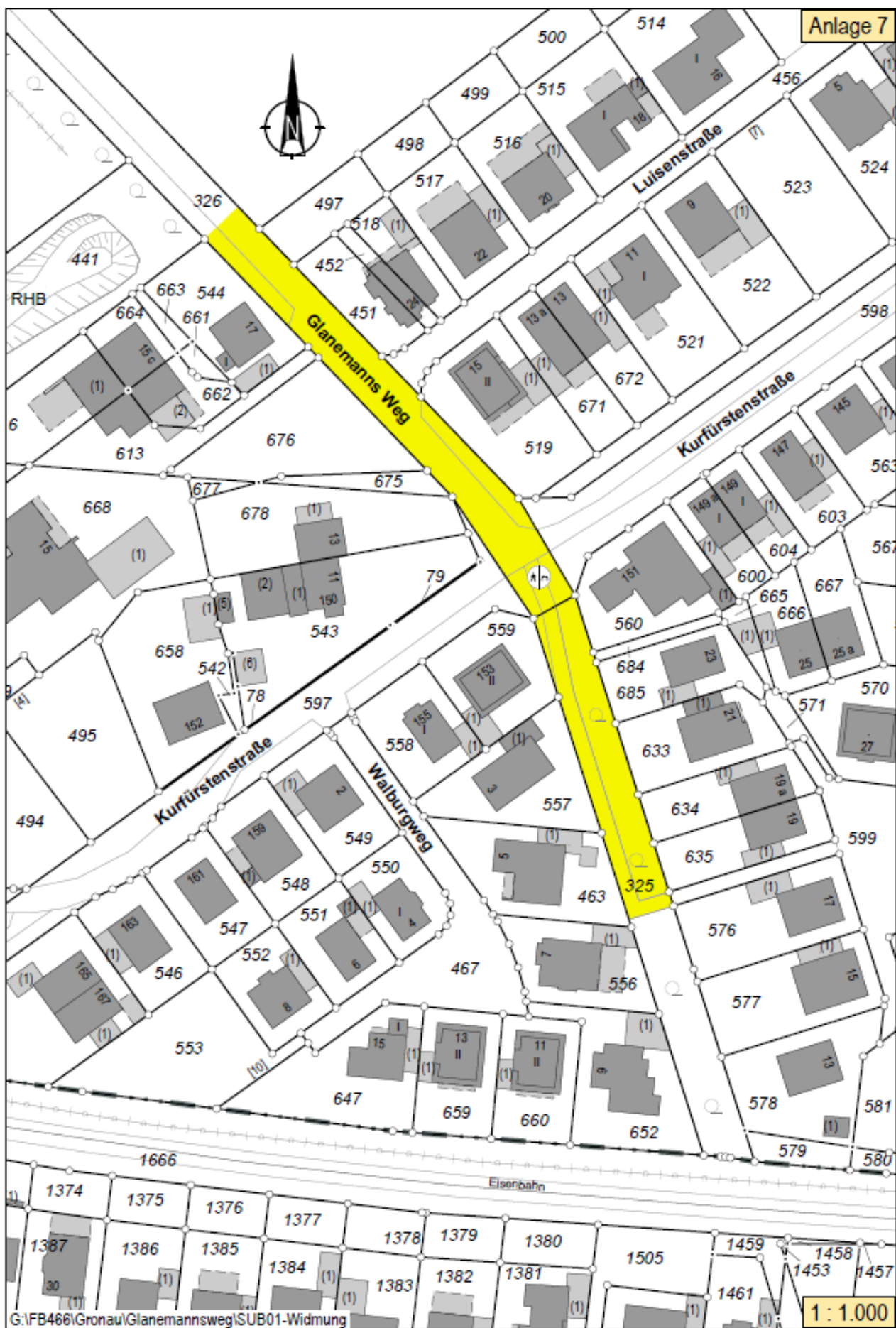












Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gronau (Westf.), 09.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsbezirk III (Stadtteil Epe) ab 01.03.2023
eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung informiert, dass die Stadt eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsbezirk III (Stadtteil Epe) sucht.

Bei der Schiedsperson handelt es sich um eine neutrale Person, die schlichten und nicht richten soll.

Die Schiedsperson hilft den Bürgerinnen und Bürgern sowohl in bürgerlichrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten, einen Konflikt ohne Anrufung der Gerichte beizulegen.

Bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung und Sachbeschädigung sowie bei Körperverletzung und Rauschtaten muss zunächst ein Schlichtungsversuch von der Schiedsperson unternommen werden, bevor das Verfahren vor Gericht eingeleitet werden kann.

Die Schiedsperson ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes und Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Bewerber für dieses Ehrenamt sollen in diesem Schiedsbezirk wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sein.

Die Schiedsperson wird bei entsprechender Eignung für die Dauer von fünf Jahren vom Rat gewählt.

Die Leitung des Amtsgerichts Gronau bestätigt, vereidigt und verpflichtet die Schiedsperson und übt auch die Fachaufsicht – teils auch die Dienstaufsicht – aus.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung übernimmt die Sachkosten für erforderliches Material, wie Dienststempel, notwendige Vordrucke, u.ä. Die erforderlichen Lehrgangskosten werden ebenfalls übernommen. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird zudem eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Über die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsämter und Schiedsstellen informiert auch der BDS Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Postfach 10 04 52, 44704 Bochum,

(Internet: www.schiedsamt.de).

Interessierte bewerben sich bitte schriftlich bis 28.01.2023 bei der Stadt Gronau, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Neustr. 31, 48599 Gronau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hoff, Tel. 02562/12-237.

Stadt Gronau (Westf.), 11.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

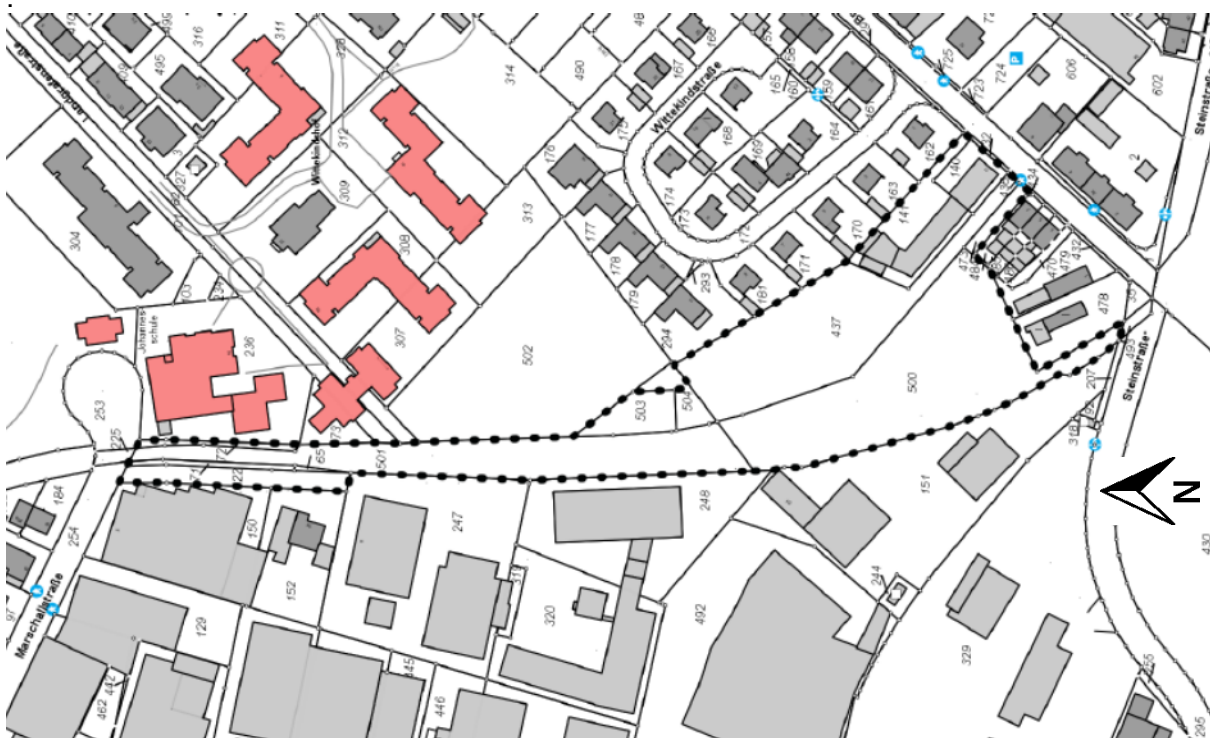
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, einschließlich der dazugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 65, 71, 72, 140, 141, 322, 437, 473, 500, 501, 503 sowie 493 (tlw.) und 504 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Gronau.



Umgriff des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 12.01.2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Euregio-Gesamtschule Gronau-Epe, Gesamtschule Gronau und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

Gesamtschule Gronau, Laubstiege 25, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072

**06.02. - 10.02.2023, Mo. - Do. von 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. und Mi. von 15:00 - 18:00 Uhr,
Fr. von 9:00 - 12:00 Uhr.**

Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein im Original, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung werden Beratungsgespräche durch ein Mitglied der Schulleitung durchgeführt. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

Euregio-Gesamtschule Gronau-Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761

06.02. - 10.02.2023, Mo. - Fr. von 08:00 - 13:00 Uhr, Mo. und Mi. von 14:00 - 17:00 Uhr.

Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen oder telefonisch vereinbaren.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung.

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/815400

**06.02. - 10.02.2023, Mo. und Di. von 8:00 - 13:00 Uhr und von 15:00 - 17:00 Uhr,
Mi. von 8:00 - 15:00 Uhr, Do. und Fr. nach Vereinbarung.**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Vor der Anmeldewoche können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden.

Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766

**06.02. - 10.02.2023, Mo. - Do. von 8:30 - 14:00 Uhr und von 15:00 - 16:30 Uhr,
Fr. von 8:30 - 13:00 Uhr.**

Gerne können Sie vorab einen Termin reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie) sowie der Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen. Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562 12-245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

48599 Gronau, 17. Januar 2023

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Cichon

Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)

Das ordentliche Mitglied des Integrationsrates Dilber Akbulut hatte am 26.09.2022 ihren Rücktritt aus dem Integrationsrat zum 31.10.2022 erklärt und ist somit aus dem Gremium ausgeschieden. Wenn ein Mitglied ausscheidet, so wird die Nachfolge gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

Frau Akbulut ist bei der Wahl des Integrationsrates für die Liste „Austausch und Integration“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. In der gültigen Liste ist Herr Garip Karadag (bisher stellvertretendes Mitglied im Integrationsrat) als Ersatzbewerber für Frau Akbulut benannt worden. Herr Karadag hat das Mandat jedoch nicht angenommen und gleichzeitig seinen Verzicht auf sein bisheriges Mandat erklärt, sodass Herr Karadag nicht als ordentliches Mitglied zur Verfügung steht und darüber hinaus als Stellvertreter aus dem Integrationsrat ausscheidet. Als Nachfolger für Frau Akbulut ist aufgrund der Liste Herr Suat Dal als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat nachgerückt. Für die Nachfolge als stellvertretendes Mitglied hat die Liste „Austausch und Integration“ Frau Katharina Wawerka vorgesehen, die das Mandat jedoch nicht angenommen hat. Als nächstes sieht die Liste Herrn Kasim Akbulut vor, der das Mandat am 17.01.2023 angenommen hat. Herr Kasim Akbulut rückt somit als stellvertretendes Mitglied in den Integrationsrat nach.

Aufgrund § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich somit festgestellt, dass laut der Liste „Austausch und Integration“

Herr Kasim Akbulut, geb. 1974, wohnhaft 48599 Gronau als stellvertretendes Mitglied in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 18.01.2023

Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 10.02.2023	Ausgabe: 2/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 25. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 15.02.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 25. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 15.02.2023, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 14.12.2022
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der WEG-Fraktion vom 19.01.2023 auf erneute Beschlussfassung
"Durchführung eines Grundstückskaufvertrages zur Ansiedlung einer neuen
Gastronomie am Dreiländersee"
- 4.2 Antrag der Fraktion GAL/LINKE vom 01.02.2023;
Probemöglichkeiten für Chöre und Kapellen
- 4.3 Antrag der UWG-Fraktion vom 03.02.2023;
Niederländischer Sprachkurs für Mitglieder des Rates
5. Systempartner der Genossenschaft "Kommunale Genossenschaft Gronauer
Innenstadt eG" sowie 1. Änderung der Genossenschaftssatzung
6. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie
Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
(hier: Kommunale Genossenschaft Gronauer Innenstadt,
Quartiersentwicklungsgesellschaft für die Innenstadt)
7. Proberäume der Chöre, Kapellen und Musikvereine in Gronau und Epe
8. Weiteres Vorgehen Euregio-Quartier und EUREGIO-Geschäftsstelle
9. Bedarfsplanung Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten in der Stadt Gronau 2023
bis 2026 - Teil II
10. Investitionskosten für provisorische Container-Gruppen
- Verpflichtung zur Übernahme einer Rückerstattungsverpflichtung gegenüber dem
Landesjugendamt
11. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe Nr. 6/2022;
Bürgerantrag vom 23.05.2022 "Ein starkes Jugend(schüler)parlament"
12. 111. Änderung des Flächennutzungsplans
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“,
Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 172 "Kurzer Weg", Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung und Neufassung des Ursprungsplans
14. Übernahme einer Bürgerschaftsverpflichtung zugunsten der Stadwerke Gronau GmbH
15. Jahresabschluss 2021 der Forstdienstleistungen Gronau GbR
16. Budgetbericht für das IV. Quartal 2022
17. Aktuelles zur Corona-Pandemie (Stand 08.02.2023)

18. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand 08.02.2023)
19. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften

Nichtöffentlicher Teil

20. Personalangelegenheiten
- 20.1 Personalangelegenheit Stellenbesetzung

Öffentlicher Teil

21. Abberufung eines Prüfers sowie Bestellung eines Prüfers im Fachdienst 14 – Rechnungsprüfung
22. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

25. Niederschrift vom 14.12.2022
26. Antrag der WEG-Fraktion vom 19.01.2023 auf erneute Beschlussfassung "Durchführung eines Grundstückskaufvertrages zur Ansiedlung einer neuen Gastronomie am Dreiländersee"
27. Auftragsvergaben
- 27.1 Bau eines Park- und Ride-Parkplatzes "Zollstraße" - Vergabe der Straßen- und Tiefbauarbeiten
- 27.2 Bau des Park- und Ride-Parkplatzes Losserstraße - Vergabe der Straßen- und Tiefbauarbeiten
- 27.3 Bebauungsplan Nr. 217 "Bösinghof", Vergabe der Kanal- und Straßenbauarbeiten
- 27.4 Auftragsvergabe zur Lieferung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges "HLF" für die Feuer- und Rettungswache Gronau
- 27.5 Auftragsvergabe zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges "LF 20" für die Feuer- und Rettungswache Gronau
28. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 07.02.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 17.02.2023	Ausgabe: 3/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
10.02.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
10.02.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
10.02.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
10.02.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
10.02.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
10.02.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
10.02.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
15.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo- Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	10
15.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Blyzniuk, Natalia, geb. am 21.05.1980 und Herrn Hai, Andrii, geb. am 20.03.1976 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Herzogstr. 27, ist ein Bescheid vom 24.01.2022, Aktenzeichen 05023.5.0674849 zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von den Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.02.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Valentyna Chetvernia, geb. am 03.02.1968 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Brändströmstraße 18, ist ein Bescheid vom 24.01.2022, Aktenzeichen 05013.5.0679589, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.02.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Gayvoronska, Anna, geb. am 10.04.1986 zuletzt wohnhaft in Ochtruper Str. 109, 48599 Gronau, ist ein Bescheid vom 09.02.2023, Aktenzeichen 05049.5.0678236, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.02.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kobyletskyi, Ihor, geb. am 11.07.1957 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Heuweide 19, wohnhaft bei Herrn Queisler, ist ein Bescheid vom 10.01.2023, Aktenzeichen 05049.5.0675354, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.02.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Mishakina, Olha, geb. am 05.06.1978 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Telemannweg 4, ist ein Bescheid vom 05.01.2023, Aktenzeichen 05046.5.0672915, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.02.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Ponomarenko, Vladyslav, geb. am 11.10.1991 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 10.01.2023, Aktenzeichen 05049.5.0675294, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.02.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Yagar, Mert, geb. am 13.09.2002 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 09.02.2023, Aktenzeichen 05060.5.0677764, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.02.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

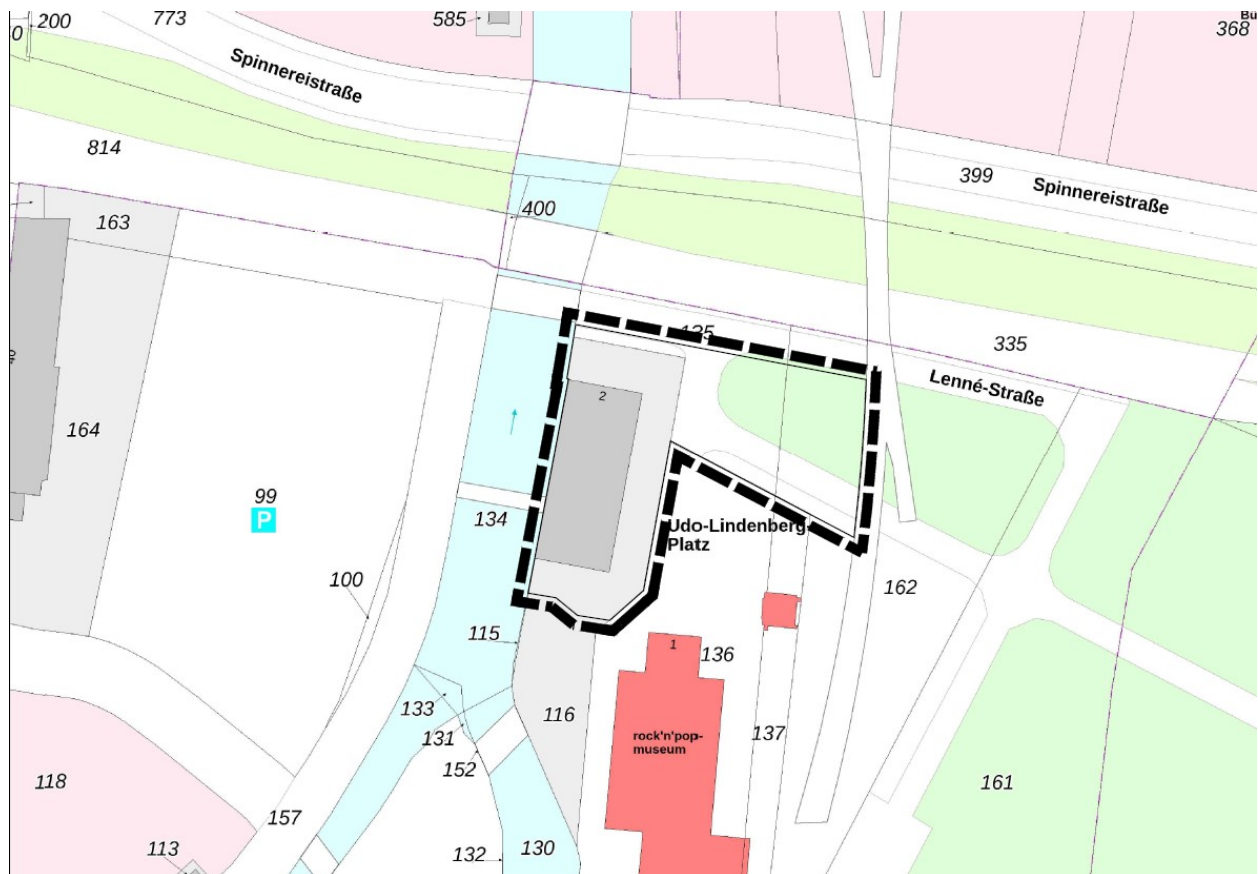
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den in der Planzeichnung dargestellten Bereich östlich der Dinkel mit dem Dinkellager und den angrenzenden Freiflächen bis zur Bogenbrücke.

Innerhalb des Umgriffs liegen die Flurstücke 116 (tlw.), 135 (tlw.) und 162 (tlw.) der Flur 36 der Gemarkung Gronau.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die projektbezogene Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Hotels im baulichen Zusammenhang mit dem Bestandsgebäude Dinkellager.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 24.02. bis zum 29.03.2023 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, im Flur des Erdgeschosses (zwischen den Räumen 008 und 010) der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 15.02.2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

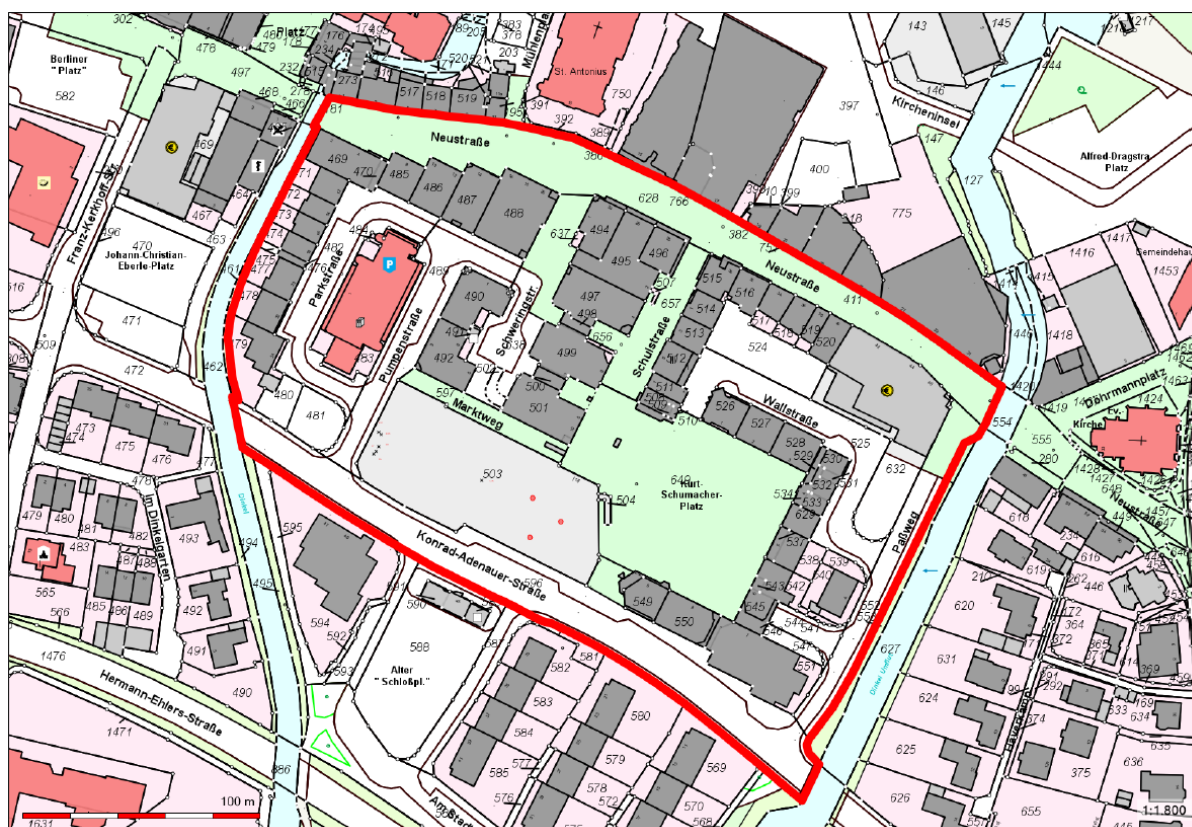
Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau
(zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt in den Fluren 38 und 39 der Gemarkung Gronau zwischen der Neustraße im Norden, dem Paßweg im Osten, der Konrad-Adenauer-Straße im Süden und der Dinkel im Westen.

Der Umgriff des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung dargestellt.



Umgriff des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Schaffung von verbindlichem Baurecht für die Revitalisierung des Hertie-Areals, die teilweise Bebauung des Kurt-Schumacher-Platzes sowie grundsätzlich neue Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Im Rahmen der Feinsteuerung ist zur Vermeidung städtebaulich unerwünschter Entwicklungen zudem beabsichtigt, die Empfehlungen des Vergnügungstättenkonzepts in verbindliche Bauleitplanung umzusetzen.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 die Plankonzeptionen des Bebauungsplans Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau), gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung, dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 24.02. bis zum 29.03.2023 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, im Flur des Erdgeschosses (zwischen den Räumen 008 und 010) der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan	Wolters & Partner, Coesfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Kreis Borken</u> Natur- und Landschaftsschutz Abfall und Bodenschutz <u>LWL-Archäologie für Westfalen</u> <u>Bezirksregierung Münster</u> <u>Dez. 54 Wasserwirtschaft</u> <u>Abwasserwerk der Stadt Gronau</u>	Artenschutz Gehölzbestände Altlastenstandorte Bodendenkmäler Hochwasser, Überflutungsschutz Oberflächenentwässerung
Fachgutachten	<u>Artenschutz</u> • Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Gronau „Südliche Innenstadt“, ökon GmbH, Münster, <u>Immissionsschutz</u> • Schattenwurfuntersuchung Schattenprognose zum Bebauungsplan Nr. 181 in Gronau. Normec-Uppenkamp, Ahaus	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Fledermäuse, Vögel und Amphibien) Schattenwurf

Gronau (Westf.), 15.02.2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 10.03.2023	Ausgabe: 4/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.02.2023	Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau für die Gemarkungen Gronau und Epe	2
09.03.2023	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenz- niederschrift in der Gemarkung Epe	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung
Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau
für die Gemarkungen Gronau und Epe**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen. Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Hanekenfähr - Gronau gemäß Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben Nr. 63. Um unsere Planungen zu präzisieren und die Erstellung der Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren fortzuführen, müssen Kartierungsarbeiten durchgeführt werden. Die Kartierung dient dazu, Aufschluss über relevante umwelt- und artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Sie werden witterungsabhängig vor Ort vorgenommen. In diesem Zusammenhang kann es zu einem Betreten der unten bezeichneten Flurstücke kommen.

Folgende Kartierungsarbeiten sind vorgesehen:

KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN

Für die Erstellung der Umweltgutachten im bevorstehenden Genehmigungsverfahren müssen wir den Bestand der Flora im Untersuchungsraum erfassen. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten sowie über die Biotoptypen zu erhalten. Für die flächendeckende Erfassung von Biotoptypen müssen die Flächen teilweise betreten werden, da für die Bestimmung der Biotoptypen einzelne Pflanzenarten bzw. deren Häufigkeit auf den Flächen relevant sein können. Die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

1. April 2023 bis 31. August 2023

Eine Liste der Flurstücke finden Sie untenstehend. Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Kartierungsarbeiten vor Ort dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Um die Flächen mit dem Pkw zu erreichen, nutzen wir öffentliche und landwirtschaftliche Wege, in Ausnahmefällen auch private Wege. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums begutachtet.

Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens notwendige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Mit den Kartierungsarbeiten haben wir die TNL Energie GmbH, Kleine Düwelstraße 21, 30171 Hannover, beauftragt.

Wir bitten die von den Kartierungsarbeiten betroffenen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Durch die oben beschriebene Arbeitsweise sind Flurschäden nahezu ausgeschlossen. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten abstimmen.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Hendrik Jostes

Projektsprecher

Telefon 0231 5849-12948

E-Mail hendrik.jostes@amprion.net

Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Gronau

Gemarkung Epe

Flur 19

Flurstücke: 23; 25; 26; 28; 29; 30; 32; 33; 34; 36; 37; 42; 45; 55; 59; 72; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 106; 107; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 129; 130; 134; 139; 140; 142; 143; 149

Flur 20

Flurstücke: 6; 7; 9; 27; 28; 29; 30; 44; 59; 87; 88; 96; 100; 106; 110; 114; 115; 116; 117; 118; 121; 124; 125; 126; 127; 130; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155

Flur 23

Flurstücke: 6; 95; 285; 286; 287; 289; 290; 291; 292; 376

Flur 48

Flurstücke: 3; 4; 5; 46; 47; 48; 49; 51; 53; 54; 55; 126; 128; 132; 133; 135; 140; 150; 152; 153; 157; 159; 173; 174; 175; 207; 208; 230; 318; 364; 414; 415; 425; 426; 428; 429; 430; 431; 432; 433; 435; 436; 437; 438; 442; 443; 444; 454; 476; 477; 482; 501; 569; 584; 615; 616

Flur 49

Flurstücke: 101; 195; 474; 485; 504; 505; 509; 510; 514

Flur 57

Flurstücke: 2; 3; 8; 9; 15; 16; 17; 18; 35; 37; 38; 41; 42; 46; 91; 93; 94; 95; 96; 97; 99; 102; 103; 114; 116; 119; 120; 121; 122; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 169; 170; 171; 172; 175; 176; 177; 178

Flur 58

Flurstücke: 1; 2; 4; 7; 20; 38; 44; 45; 55; 57; 59; 71; 72; 77; 78; 80; 81; 88; 90; 91; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 111; 113

Flur 59

Flurstücke: 9; 10; 12; 15; 16; 18; 48; 57; 58; 85; 86; 87; 97; 99; 100; 101; 103; 107; 108; 110; 111; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 145; 146; 147; 148; 149; 158; 159; 160; 161; 164; 165; 166; 167; 168

Flur 66

Flurstücke: 48; 49; 51

Gemarkung Gronau

Flur 27

Flurstücke: 75; 143; 520; 581; 582; 585; 587; 598; 599; 600; 601; 602; 603; 604; 657

Flur 31

Flurstücke: 35; 37; 38; 39; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 48; 49; 50; 287; 288; 303; 607; 608; 696; 697; 833; 834; 835; 1115

Flur 32

Flurstücke: 257; 293; 299; 301; 311; 387; 388; 395; 396; 491; 494; 495; 496; 500; 507; 508; 510; 514; 515; 516; 517; 518; 519; 520; 522; 524; 525; 594; 595; 596; 673; 768; 769; 839; 853; 854; 871; 872; 873; 876; 877; 948; 949; 950; 951; 953; 1212; 1232; 1233; 1289; 1331; 1332; 1333; 1345; 1366; 1367; 1371; 1383; 1384; 1392; 1393; 1394; 1406; 1407; 1409; 1413; 1420; 1422; 1450; 1498; 1499; 1500; 1501; 1502; 1503; 1504; 1505; 1506; 1507; 1517; 1519; 1520; 1521; 1595; 1621; 1622; 1623; 1624; 1625; 1629; 1630; 1656; 1657; 1658; 1659; 1670

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 33; Flurstück 522.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 33, Flurstück 31 (Dinkel) von der Teilungsvermessung betroffen. Das Flurstück 31 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 08.03.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23010 in der Zeit

vom 13.03.2023 bis 14.04.2023

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 09. März 2023

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 24.03.2023	Ausgabe: 5/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.03.2023	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstück 215	2
17.03.2023	Bekanntmachung Planfeststellungsantrag der RWE Gas Storage West GmbH zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung – 5. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan	4
20.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	8
20.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 26. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.03.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	10

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 5 , Flurstück 215.

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe , Flur 5 , Flurstück 140.

Als Grenznachbar ist das in Gronau (Westf.) an der Kottiger Hook gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstück 207 von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.02.2023 zur Geschäftsbuchnummer 22-577-T in der Zeit

vom 24.03.2023 bis 24.04.2023

in der

Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 15:00 bis 16:30 sowie
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 16.03.2023

gez. Dipl.-Ing. Reinhard Möllers, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 62.e25-1.2-2022-1

Dortmund, den 17.03.2023

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag der RWE Gas Storage West GmbH zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung – 5. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan

Die RWE Gas Storage West GmbH hat am 20.02.2023 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und § 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht. Das Vorhaben soll auf dem Gebiet der Stadt Gronau umgesetzt werden.

Der als 5. Nachtrag zum bestehenden Rahmenbetriebsplan eingereichte Rahmenbetriebsplan sieht die Erweiterung der Bestandsanlage des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung vor.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG führt die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, zu einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit. Des Weiteren ist gemäß § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Daneben besteht für das Abfackeln gasförmiger Stoffe eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung nach Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt, von der Durchführung einer Vorprüfung abzusehen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist daher ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Hiermit wird gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den § 18 Abs. 1 sowie § 19 des UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehöriger Unterlagen zur Einsichtnahme bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehörige Unterlagen stehen in der Zeit **vom 03. April bis einschließlich 03. Mai 2023** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-4292>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehörige Unterlagen bei der Stadt Gronau physisch einzusehen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zugehörige Unterlagen liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Gronau Fachdienst Stadtplanung Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt Grünstiege 64 48599 Gronau	Montags – Donnerstags und Freitags von	08:00 – 16:00 Uhr 08:00 – 12:30 Uhr
--	--	--

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals

<https://uvp-verbund.de>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

05. Juni 2023

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Gronau (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de
- oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin, bzw. die Online-Konsultation, werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin, bzw. die Online-Konsultation, benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins, bzw. der Online-Konsultation, beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, bzw. an der Online-Konsultation, oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Übersicht über das Vorhaben
 - Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, Angaben zur Betriebsplanung sowie relevante Angaben zur Umsetzung des Vorhabens
 - Fachgutachten / Fachbeiträge:
 - UVP-Bericht
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG
 - Schalltechnisches Gutachten gemäß TA Lärm
 - Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
 - Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 50 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:

gez. Biermann

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“,
Stadtteil Epe**
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den in der Planzeichnung dargestellten Bereich westlich des Gildehauser Damms und nördlich der Laurenzstraße.

Innerhalb des Umgriffs liegen die Flurstücke 349, 529 und 579 der Flur 28 der Gemarkung Epe.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die projektbezogene Schaffung von Baurecht für die Errichtung von drei Wohngebäuden.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 03.04. bis zum 05.05.2023 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, im Flur des Erdgeschosses (zwischen den Räumen 008 und 010) der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren**

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 20.03.2023
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 26. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der
Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.03.2023, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 15.02.2023
3. Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Ratssitzungen;
8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau
4. Antrag der Kampfsportvereine Shotokan Karate e.V., Budo Mugen Gronau e.V. und Mudo Gronau e.V. auf Vergrößerung des Multifunktionsraumes an den Sporthallen Epe
5. Jahresabschluss 2021 und 2022 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 1. Kenntnisnahme des Abschlussergebnisses
 2. Beschluss über die Behandlung des Liquidationserlöses
6. Jahresabschluss 2021 und 2022 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 3. Entlastung des Geschäftsführers
7. Jahresabschluss 2021 und 2022 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
8. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2023
Verabschiedung der Haushaltssatzung
9. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Gronau
10. Höchststrichterliches Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Erhebung einer Wettbürosteuer vom 20.09.2022
11. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Teil I Bedarfsplanung 2023 bis 2026
12. Vorstellung Planungskonzept Neubau Kita Luise
13. Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Gronau
14. "Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet."
Auslobung des "Heimatpreises" für die Jahre 2023-2027
15. Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 21.11.2022;
Standorterhaltung der ZBU und des Wertstoffhofes
16. Bebauungsplan Nr. 173 "Nordwestlich der Brookstraße", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss

17. 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger
Hook/Schlammannweg", Stadtteil Epe
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
2 BauGB
 - 5 Planbeschluss (Änderung Flächennutzungsplan)
 6. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan)
18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnanlage Stichweg Alstätter Straße",
Stadtteil Gronau
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
19. Spechtholtshook
Genehmigung des Ausbauprogramms
20. Fördermaßnahmen
21. Einführung eines standardisierten Verfahrens zur Prüfung von Beschlussvorlagen
auf Klimaauswirkungen
22. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand 22.03.2023)
23. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie
Bestellung von Vertreter:innen in Organe städtischer Gesellschaften
24. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters für das Jahr 2022
25. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

28. Niederschrift vom 15.02.2023
29. Auftragsvergaben
 - 29.1 Neubau Historisches Rathaus, Vergabe der Abbrucharbeiten des Drilandmuseums
30. Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen
31. Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den
Schiedsamsbezirk III (Stadtteil Epe)
32. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
33. Mitteilungen der Verwaltung
34. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 31.03.2023	Ausgabe: 6/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
29.03.2023	Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken sowie den Städten Ahaus, Borken und Gronau zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“	2
29.03.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
29.03.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
29.03.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
29.03.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
30.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung 8. Änderungssatzung vom 30.03.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010	7
30.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung Satzung vom 30.03.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018	9

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken sowie den Städten Ahaus, Borken und Gronau zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“

Die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 23.12.2022 veröffentlicht worden.

Gronau, den 29.03.2023

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Im Auftrag
gez. Ströing

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Gilbert Vicario, geb. am 29.05.1966 zuletzt wohnhaft in 6811 CN Arnheim, Doelenstraat 34, Niederlande ist ein Bescheid vom 18.01.23 (RWA UVG), Aktenzeichen 5107.6.2426, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 29.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Rosen Emilov Mladenov, geb. am 25.07.1982 zuletzt wohnhaft in Otets-Paisiy-Str. 2, Pernik, in Bulgarien, ist ein Bescheid vom 15.02.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5106.6.4205, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 29.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Sasho Nikolovski, geb. am 04.05.1979 zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, ist ein Bescheid vom 23.02.23 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen: Lafin 5108.6.4210, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 29.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Skalyha, Vadym, geb. am 05.06.1982 zuletzt wohnhaft in Balzackstraße 18, 02232 Kiew, Ukraine, ist ein Bescheid vom 06.03.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5107.6.4215, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 29.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
8. Änderungssatzung vom 30.03.2023
zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 in der Fassung vom 21.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 21

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertretung und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet sind ausschließlich von Ratsmitgliedern bei ihren Haushaltsreden zulässig, sofern vorher das schriftliche Einverständnis gegeben wurde. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse oder –plattform, unter der die Mitschnitte abgerufen werden können. Die Mitschnitte der Haushaltsreden sind zwei Monate nach der Veröffentlichung zu löschen.

- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 09.12.2008 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 30.03.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung vom 30.03.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer
Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.)
(Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 29.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 30.03.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 21.04.2023	Ausgabe: 7/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
30.03.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
30.03.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
19.04.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
19.04.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
19.04.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
19.04.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
20.04.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Norair Akobian geb. am 29.05.1966 zuletzt wohnhaft in 12 Estonakan ST, Yerevan 0038, Armenien ist ein Bescheid vom 30.03.23 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen 5107.6.4221 u. 4220, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 30.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Yasmin Al Shakour geb. am 07.06.1986 zuletzt wohnhaft in Homs Fairouzeh in Syrien ist ein Bescheid vom 30.03.23 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen 355.1.25 SG Brodnes Al Shakour, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 30.03.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Helena Tursic, geb. am 28.06.1990 zuletzt wohnhaft: Markgrafenstr. 18, 48599 Gronau, ist ein Bescheid vom 13.04.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5108.6.4222, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 19.04.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Oleg Aliksandrivich geb. am 07.06.1986 zuletzt wohnhaft in Marineko 49-19 Straße, 211410 Marineko Polozk, Belarusse ist ein Bescheid vom 01.03.2023 (Überleitungsanzeige/Auskunftsersuchen Unterhalt), Aktenzeichen 355.1.25 SG Povilaitis, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 19.04.23

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herr Alkhalel, Mohamad, geb. am 30.01.1991 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Kloster 17, ist ein Bescheid vom 04.04.2023, Aktenzeichen 05058.5.0625572, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 19.04.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Natalia Blyzniuk, geb. am 21.05.1980 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Herzogstr. 49, ist ein Bescheid vom 04.04.2023, Aktenzeichen 05023.5.0674849, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 19.04.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)

Das ordentliche Mitglied des Integrationsrates Idrissa Diallo hat zum 31.03.2023 seinen Rücktritt aus dem Integrationsrat erklärt und scheidet somit aus dem Gremium aus. Wenn ein Mitglied ausscheidet, so wird die Nachfolge gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

Herr Diallo ist bei der Wahl des Integrationsrates für die Liste „*Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe*“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. Herr Erkan Yilmaz (bisher stellvertretendes Mitglied im Integrationsrat) hat in der Liste „*Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe*“ den höchsten Listenplatz inne und rückt somit als ordentliches Mitglied nach. Dadurch ist wiederum die Position von Herrn Yilmaz als stellvertretendes Mitglied frei und ebenfalls über die vorgenannte Liste nachzubesetzen. Herr Sevket Karaman hat den nächsthöheren Listenplatz inne. Er hat das Mandat jedoch nicht angenommen und seinen Rücktritt aus der Liste erklärt. Herr Volkan Ülker hat nun den nächsthöheren Listenplatz inne und das Mandat angenommen. Er rückt somit als stellvertretendes Mitglied in den Integrationsrat nach.

Aufgrund § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich festgestellt, dass laut der Liste „*Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe*“

Herr Erkan Yilmaz, geb. 1978, wohnhaft 48599 Gronau als ordentliches Mitglied und

Herr Volkan Ülker, geb. 1983, wohnhaft 48599 Gronau als stellvertretendes Mitglied

in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) nachrücken.

Herr Yilmaz und Herr Ülker haben die Annahme der Mandate erklärt.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 20.04.2023

Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 05.05.2023	Ausgabe: 8/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.04.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	2
27.04.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) Bebauungsplan Nr. 173 „Nordwestlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
02.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 27. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.05.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	5

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.), den 24.04.2023

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Bebauungsplan Nr. 173 „Nordwestlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 173 „Nordwestlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich grenzt im Nordwesten an Gebäude und Freiflächen des Wittekindshofes (Bottostraße), im Norden an die Bebauung Bottostraße 11 bis 17, im Osten an die Brookstraße und im Süden an die Bebauung Wittekindstraße 19 bis 25. Er umfasst wie der ursprüngliche Plan die Flurstücke 20, 21, 22, 25, 26, 252, 264, 265, 487, 488, 489 und 490 der Flur 6, Gemarkung Gronau. Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Abbildung ersichtlich.

Mit dem Satzungsbeschluss wird ein Teilbereich des Ursprungsplans aufgehoben. Dieser ist in der Planzeichnung schraffiert dargestellt und umfasst die Flurstücke 252, 264 und 265.



(Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173 „Nordwestlich der Brookstraße“)

Der Bebauungsplan Nr. 173 „Nordwestlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab dem 08.05.2023 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 173 „Nordwestlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 27.04.2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 27. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.05.2023, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 29.03.2023
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP vom 06.04.2023;
"Quartiersentwicklung Kurt-Schumacher-Platz"
- 4.2 Antrag der UWG-Fraktion vom 30.04.2023;
"20 Jahre LAGA in Gronau und Epe-Jubiläum"
- 4.3 Antrag der UWG-Fraktion vom 30.04.2023;
"Beschlusskontrolle"
5. Umsetzung des Gesundheitszentrums am Kurt-Schumacher-Platz und Teilaufhebung des Ratsbeschlusses vom 26.10.2022 (Gründung einer kommunalen Genossenschaft, TOP 6)
6. Sicherstellung der ärztlichen Versorgung - Projektentwicklung Gesundheitszentrum
7. Antrag der Fraktion GAL//Die Linke "Unterstützung für gehörlose und hörbehinderte Menschen"
8. Integrationskonzept der Stadt Gronau - 3. Fortschreibung
9. Neubau des Historischen Rathauses in der Bahnhofstraße
10. 1. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau
- 10.1 1. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau
11. Ordnungsgeldverfahren gegen Ratsmitglied Erich Schwartz
12. 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau
Bebauungsplan Nr. 198-II "Euregio-Quartier Teilbereich 2a", Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss
13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss

14. Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Satzungsbeschluss
15. Bebauungsplan Nr. 301 "Westlich der Vereinsstraße", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
16. Budgetbericht für das I. Quartal 2023
17. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand 03.05.2023)
18. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertretungen in Organe städtischer Gesellschaften
19. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

22. Niederschrift vom 29.03.2023
23. Auftragsvergaben
 - 23.1 Auftragsvergabe für die Verpachtung und den Betrieb der städtischen Schulmensen
 - 23.2 Neubau eines Historischen Rathauses an der Bahnhofstraße – Weitere Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen
24. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz"
25. Aufstockung eines Kredites für ein verbundenes Unternehmen der Stadt Gronau
26. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 - 31.12.2028
27. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
28. Mitteilungen der Verwaltung
29. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 02.05.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 15.05.2023	Ausgabe: 9/2023
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 28. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Montag, 22.05.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 28. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Montag, 22.05.2023, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1 Antrag der WEG-Fraktion vom 12.05.2023;
"Rettungstechnische Situation des Kurt-Schumacher-Platzes und der Schulstraße"
3. Ordnungsgeldverfahren gegen Ratsmitglied Erich Schwartz
4. 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau
Bebauungsplan Nr. 198-II "Euregio-Quartier Teilbereich 2a", Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem
ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau
(zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil
Gronau)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.
2 BauGB
 5. Satzungsbeschluss
- 6.1 Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau
(zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil
Gronau)

Stellungnahme der Verwaltung zum Beitrag der WEG-Fraktion in der Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Denkmalschutz am 04.05.2023
Stellungnahme der Verwaltung zu den verfahrensrechtlichen Auswirkungen einer
Reduzierung der maximalen Höhe für das Gebäude auf dem Kurt-Schumacher-Platz

7. Bebauungsplan Nr. 301 "Westlich der Vereinsstraße", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
8. Budgetbericht für das I. Quartal 2023
9. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand 03.05.2023)
10. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertretungen in Organe städtischer Gesellschaften
11. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

14. Auftragsvergaben
- 14.1 Sporthallen Epe, Erweiterung, Umbau und Sanierung, 1. BA - Lieferung, Einbau und Inbetriebnahme der Heizungsanlage (DIN 18380)
15. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 15.05.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 17.05.2023	Ausgabe: 10/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2023	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 29.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	164.147.071 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	177.732.978 EUR
2. im Finanzhaushalt mit	
a) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	147.971.537 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	171.043.341 EUR
b) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.461.996 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	76.394.841 EUR
c) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.600.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.477.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	60.600.000 EUR
---	----------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 51.751.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 13.585.907 EUR und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Hebesätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 247 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 479 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 417 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 sonstige Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 Euro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 30.03.2023 angezeigt worden. Der Landrat hat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

Der Haushalt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de abgerufen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.05.2023

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 02.06.2023	Ausgabe: 11/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.05.2023	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	3
12.05.2023	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)</p>	5
30.05.2023	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) 110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Steinstraße – West“, Stadtteil Gronau Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dienstleistungs-, Schulungs- und Forschungszentrum Steinstraße“, Stadtteil Gronau 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse 2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p>	8

Datum:	Inhalt:	Seite:
31.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungs- plans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	10
31.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo- Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	12
31.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekannt- machung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	14

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt westlich der Bahnlinie Enschede Dortmund, zwischen der Vennstraße im Norden und dem Schlamannweg im Süden.

Der Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke der Flur 13 der Gemarkung Epe:

119, 120, 121, 154 (tlw.), 226 (tlw.), 227 (tlw.) und 239 (tlw.)

Der Umgriff des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ferner darauf, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 12. Mai 2023

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/ Schlamannweg“, Stadtteil Epe

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 10.05.2023, Az.: 35.02.01.100-005/2023.0001.4/23 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 29.03.2023 beschlossene 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

Geltungsbereich

Das Gebiet der 107. Änderung des Flächennutzungsplans liegt westlich der Bahnlinie Enschede Dortmund, zwischen der Vennstraße im Norden und dem Schlamannweg im Süden.

Der Umgriff der Änderung umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke der Flur 13 der Gemarkung Epe:

119, 120, 121, 154 (tlw.), 226 (tlw.), 227 (tlw.) und 239 (tlw.)

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Gebiet der 107. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Gronau bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

**Genehmigung
der 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau
für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe**

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 29.03.2023 beschlossene 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe.

*Münster, den 10.05.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-005/2023.0001.4/23
Im Auftrag (Siegel)
gez. W. Rieger*

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 12. Mai 2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Steinstraße – West“, Stadtteil Gronau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dienstleistungs-, Schulungs- und Forschungszentrum Steinstraße“, Stadtteil Gronau

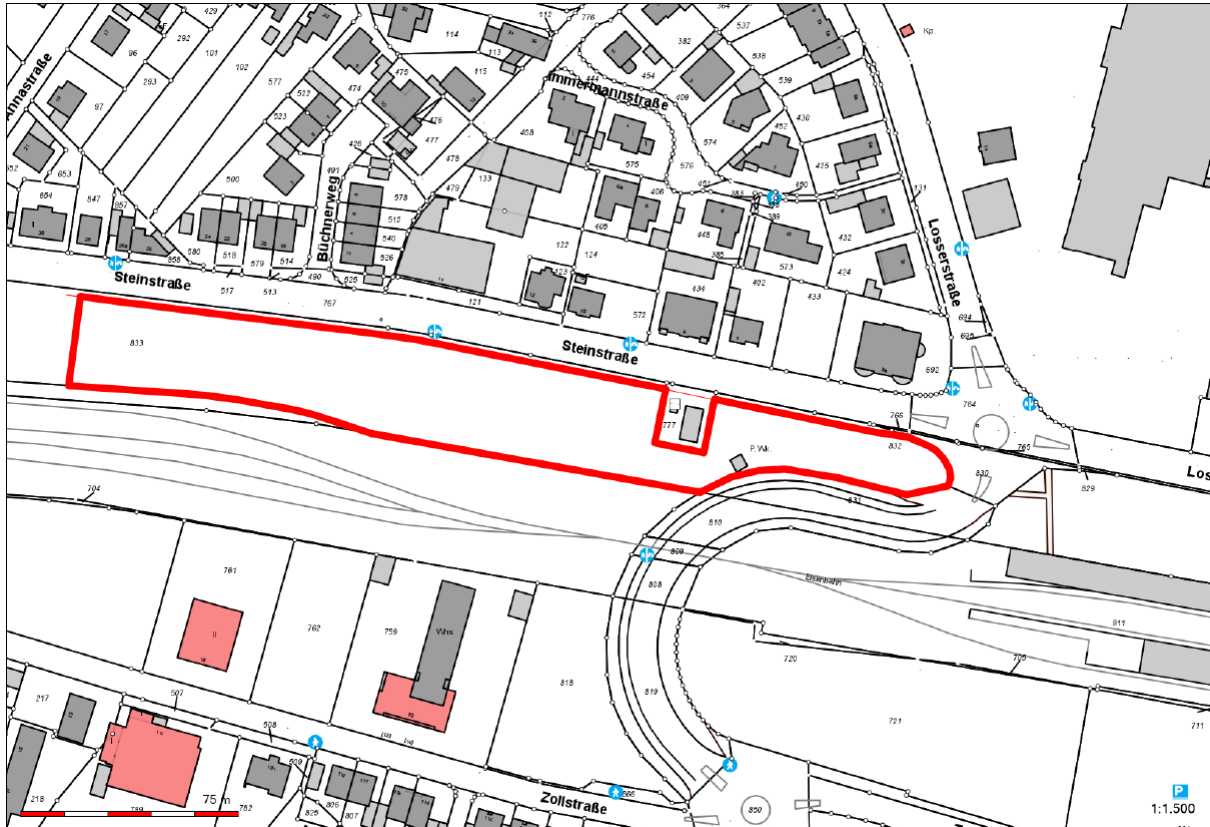
1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 110. Änderung des Flächennutzungsplans und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Dienstleistungs-, Schulungs- und Forschungszentrum Steinstraße“, Stadtteil Gronau, werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich:

Der Umgriff der v.g. Bauleitpläne umfasst das in der Planzeichnung dargestellte, östliche Teilstück der Bahnbrache südlich der Steinstraße. Innerhalb des Umgriffs liegt eine noch durch Vermessung zu bestimmende Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Gronau, Flur 8, Flurstück 833.



Umgriff der Bauleitpläne (ohne Maßstab)

Ziele der Planung sind die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan sowie die Schaffung des Planungsrechts für die Umsetzung des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für die v. g. Bauleitpläne der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 12. Juni bis zum 14. Juli 2023 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums können die Vorentwürfe der Bauleitpläne bei der Stadtverwaltung Gronau in der Verwaltungsnebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss zwischen den Räumen 008 und 010, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan kann ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

48599 Gronau, 30. Mai 2023

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“ Stadtteil Gronau), gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“ Stadtteil Gronau) für das zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Süden und der Neustraße im Norden gelegene Plangebiet aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 469 bis 492, 494, bis 504, 507 bis 520, 524 bis 534, 537 bis 547, 549 bis 552, 596, 597, 628, 629, 632, 637, 638, 649, 656, 658 und 659 in der Flur 38 der Gemarkung Gronau.

Der Umgriff des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

Umgriff des Bebauungsplans Nr. 181

Amtsblatt für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang 10, Nr. 11/2023, vom 02.06.2023

S. 10

Der Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau), kann mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ferner darauf, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 31. Mai 2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den in der Planzeichnung dargestellten Bereich östlich der Dinkel mit dem Dinkellager und den angrenzenden Freiflächen bis zur Bogenbrücke.

Innerhalb des Umgriffs liegen die Flurstücke 116 (tlw.), 135 (tlw.) und 162 (tlw.) der Flur 36 der Gemarkung Gronau.

Der Umgriff des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ferner darauf, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 31. Mai 2023

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung

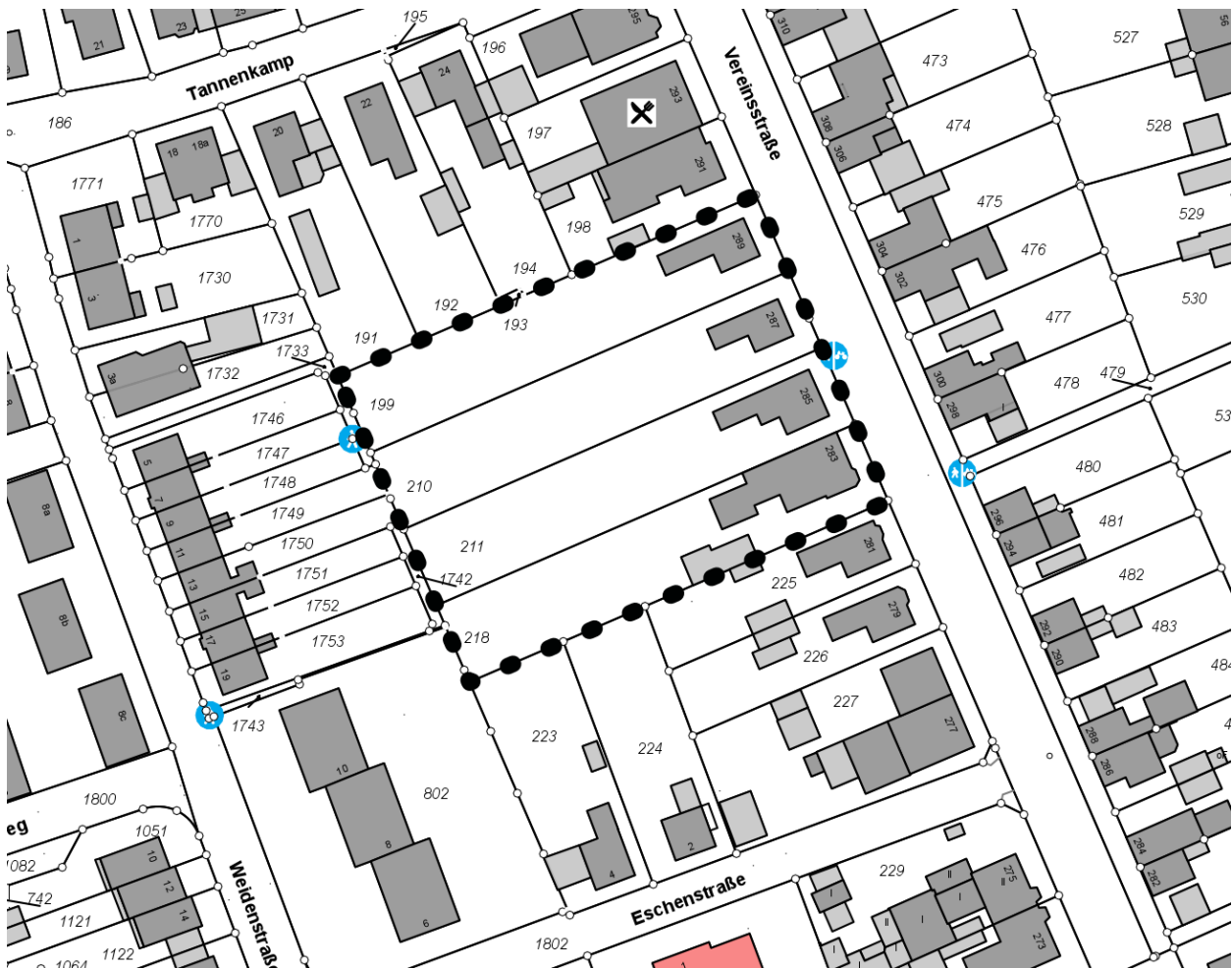
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau, einschließlich der dazugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 199, 210, 211 sowie 218 der Flur 12, Gemarkung Gronau.



Umgriff des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 31.05.2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 09.06.2023	Ausgabe: 12/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Einwirkungsbereichs gemäß § 3 Absatz 3 der Bergverordnung über Einwirkungsbereiche für das Kavernenfeld Epe (Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg)	3
05.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 29. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 14.06.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	6
05.06.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
05.06.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
05.06.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
05.06.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
05.06.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13
05.06.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	14
05.06.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	15
05.06.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	16
05.06.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	17
05.06.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	18

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.



**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 65.73.2-2022-1

Dortmund, den 01.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung

des Einwirkungsbereichs gemäß § 3 Absatz 3 der Bergverordnung über
Einwirkungsbereiche für das Kavernenfeld Epe

Die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG hat mit Datum vom 28. November 2022 den Einwirkungsbereich gemäß § 3 Absatz 1 der Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbereichs-Bergverordnung - EinwirkungsBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, für das Kavernenfeld Epe angezeigt.

Die Grenze des Einwirkungsbereichs ist für die Anwendung der Bergschadensvermutung nach § 120 Bundesberggesetz festzulegen.

Der Einwirkungsbereich wurde geprüft und wird wie in nachfolgender Karte dargestellt gemäß § 3 Absatz 3 EinwirkungsBergV öffentlich bekanntgegeben.

Die gesamte Bekanntgabe des Einwirkungsbereichs einschließlich der Begründung kann innerhalb der Auslegungsfrist von zwei Wochen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebestraße 25, 44135 Dortmund eingesehen werden. Es ist im Vorfeld ein fester Termin zu vereinbaren. Termine können telefonisch oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden:

Elisabeth Wenzig

Telefon: 02931 82 3942

E-Mail: elisabeth.wenzig@bra.nrw.de

Diese Bekanntmachung wird zudem auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ablauf von zwei Wochen ab dem heutigen Tage als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

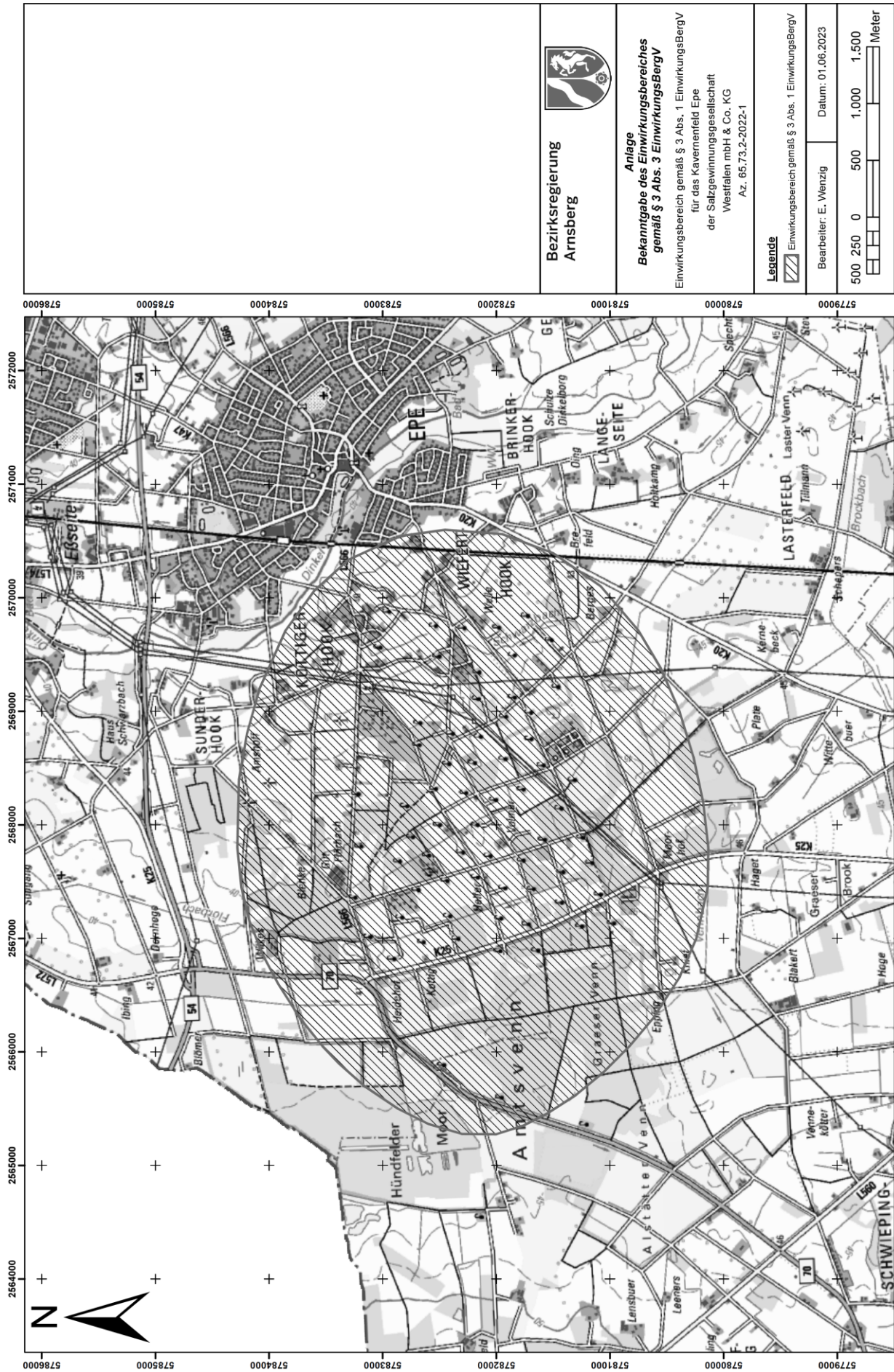
Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. E. Wenzig



Geobasisdaten © Land NRW (2022), Datenherkunft: Deutschland -
Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Geodätisches Datum: Deutsches Hauptdreiecksnetz (DHDN)
Koordinatensystem: 3° Gauss-Krüger-Abbildung (Zone 2)

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 29. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 14.06.2023, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 22.05.2023
3. Beschlusskontrolle
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag von mind. 1/5 der Ratsmitglieder vom 01.06.2023;
"Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Stadt Gronau"
- 4.2 Antrag der Fraktion GAL/Die Linke vom 31.05.2023;
"Asbest und andere Schadstoffe in städtischen Gebäuden und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers"
- 4.3 Antrag der Fraktion GAL/DIE LINKE vom 31.05.2023;
Verkehrsberuhigung am Alfertring
- 4.4 Antrag der Fraktionen UWG & WEG vom 02.06.2023;
Gespräch mit der Ärzteschaft und den Krankenhäusern über die Einrichtung eines medizinischen Versorgungszentrums
5. Vereinigung der Stadtsparkasse Haltern am See mit der Sparkasse Westmünsterland
6. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften (hier: Kommunale Genossenschaft Gronauer Innenstadt, Quartiersentwicklungsgesellschaft für die Innenstadt)
7. Synagoge Epe
8. Errichtung eines Wasserspielplatzes auf dem Dreiländersee
9. Sportanlage "Eper Bülden"
10. Neubau Kita Luise - Vorstellung Außenanlagen
11. Antrag auf Erhöhung der Zuschusszahlungen / Elternbeiträge
hier: Kostenunterdeckung bei den Übermittagsbetreuungen der Gronauer und Eper Grundschulen
12. Übernahme des Trägeranteils für Investitionsmaßnahmen zur Ausstattung
Hier: DRK Kita Märchenschloss
13. Weiterentwicklung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
zum 01.08.2023
14. Resolution zur Unterstützung der vom Ärzteplenum verabschiedeten "Gronauer Erklärung zur Krankenhausreform"
15. ÖPNV Gronau 2024
- 15.1 ÖPNV Gronau 2024
- 15.2 ÖPNV Gronau 2024

16. Erweiterung des Wertstoffhofes und des Bauhofes der Zentralen Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (Westf.)
17. Innenstadtentwicklung Stadtteil Gronau, 3. Bauabschnitt (Enscheder Straße, Theodor-Heuss-Platz, Mühlenmathe, Bahnhofstraße, Umfeld des Historischen Rathauses)
Baubeschluss
18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm", Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Satzungsbeschluss
19. Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) für den öffentlichen Verkehr
20. Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 07.01.2023;
Vergütung in den Gremien der städtischen Beteiligungen
21. Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Gronau (Westf.)
22. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand 07.06.2023)
23. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

26. Niederschrift vom 22.05.2023
27. Beschlusskontrolle
28. Anträge der Fraktionen
- 28.1 Antrag der UWG-Fraktion vom 30.05.2023;
Errichtung / Erweiterung einer Gastronomie an der Schulstraße / Kurt-Schumacher-Platz
29. Übertragung der Tiefgarage und Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit den Stadtwerken Gronau GmbH
30. Errichtung eines Wasserspielplatzes auf dem Dreiländersee - Pachtvertrag
"Aquapark Drilandsee"
31. Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft GbR
32. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm", Stadtteil Gronau
33. Auftragsvergaben
- 33.1 Lieferung von Lernmitteln für 13 Gronauer Schulen
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 33.2 Umbau und Sanierung der Fridtjof-Nansen-Realschule
Vergabe der weiteren Architekten- und Ingenieurleistungen
- 33.3 Buterlandschule, Miete einer Containeranlage
Vergabeentscheidung

- 33.4 Erneuerung der Klosterstiege
Vergabe der Kanal- und Straßenbauarbeiten
- 34. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 35. Mitteilungen der Verwaltung
- 36. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kayalee, Mohamad Amer, geb. am 04.07.1978 zuletzt wohnhaft in Herzigenbronn 12, 7544 HE Enschede ist ein Erstanschreiben vom 16.05.2023, Aktenzeichen: 355.1.24 Matraji, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Arabboieva, Zukhra, geb. am 07.01.1997 und Herrn Mamasoliev, Bobirbek, geb. am 01.12.1998 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Oststraße Nr. 27-29, ist ein Bescheid vom 05.06.2023, Aktenzeichen 05028.5.0680198, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von den Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Marchuk, Neonila, geb. am 03.03.1991 zuletzt wohnhaft in Wilhelmstraße 2, 48599 Gronau, ist ein Bescheid vom 04.05.2023, Aktenzeichen 05049.5.0679157, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mykhalenko, Nikolaj, geb. am 02.03.1972 zuletzt wohnhaft in Sobornuj 44-9, 69000 Zahorizhzhia/Ukraine, ist ein Erstanschreiben vom 23.11.2022, Aktenzeichen Lafin 5109.6.4235, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Pasichnyk, Fedir, geb. am 14.04.1965 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Kloster 17, ist ein Bescheid vom 25.04.2023, Aktenzeichen 05023.5.0673793, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Pidlisna, Olena, geb. am 13.12.1989 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Feldstiege 3, sind Bescheide vom 25.04.2023, Aktenzeichen 05012.5.0674132, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Melnyk, Volodymyr, geb. am 19.08.1975 zuletzt wohnhaft: Romenska 100, Apt. 1m, Sumef 40000-40489 in der Ukraine, ist ein Bescheid vom 03.05.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5108.6.4239, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Yaroshchuk, Mariana, geb. am 04.06.1983 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Franz-Friemel Straße Nr. 58, ist ein Bescheid vom 28.04.2023, Aktenzeichen 05038.5.0673322, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Cavlak, Özgür, geb. am 16.08.1977 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Ochtruper Straße 50, ist ein Bescheid vom 27.04.2023, Aktenzeichen 05013.5.0673952, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kanakov, Edem, geb. am 25.07.2004 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 09.05.2023, Aktenzeichen 05058.5.0685699, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.06.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 07.07.2023	Ausgabe: 13/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen	2
22.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 22.06.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.05.2021	3
28.06.2023	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenznieder- schrift in der Gemarkung Epe	9
04.07.2023	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe	11
05.07.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
der Stadt Gronau**

für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

**in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Ahaus und den Strafkammern des Landgerichts
Münster**

1. Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in der Sitzung am 10.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Münster und das Amtsgericht Ahaus gefasst.
2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat in der Sitzung am 06.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Münster und das Amtsgericht Ahaus gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom
10. Juli 2023 bis einschließlich 17. Juli 2023

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Iltisstraße 20, 48599 Gronau.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Gronau (Westf.), Iltisstraße 20, 48599 Gronau Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Stadt Gronau (Westf.), 15.06.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 22.06.2023
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 14.05.2021

Aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 10.05.2023 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) – Abfallentsorgungssatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallentsorgungssatzung - vom 14.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gronau (Westf.), des Kreises Borken und sonstiger Institutionen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Gronau umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Gronau gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Gestellung der Abfallbehälter (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße) und Restmüllsäcke.
 2. Einsammlung und Beförderung von Restmüll als Abfall zur Beseitigung.
 3. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG) als Abfall zur Verwertung. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) aus stationären Depotcontainerstandorten und Sammelstellen am städtischen Wertstoffhof.
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG); mit Ausnahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Kleingeräten) und Metallschrott.
 6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 4 dieser Satzung.
 7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG).
 8. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/ oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
 11. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 12. Betrieb einer Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Städtischer Wertstoffhof).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-Container, Restmüll-, Biomüllgefäße und Restmüllsäcke), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Abgabemöglichkeit von Altpapier, Sperrmüll, Altholz und sperrigen Grün- und Gartenabfällen an der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle der Stadt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 15 dieser Satzung geregelt und werden über den Abfallkalender bekanntgegeben.

§ 9

Getrennthaltungsgebot für verwertbare und sonstige Abfälle

Die Abfallbesitzer müssen Abfälle, soweit diese nicht nach den §§ 3, 4 ausgeschlossen sind, wie folgt trennen und einer gesonderten Erfassung zuzuführen:

1. Glas muss nach den Arten Weißglas, Grünglas und Braunglas getrennt gehalten und den von der Stadt aufgestellten Depotcontainern für Glas zugeführt werden - Bringsystem -.

2. Papier/Pappe/Karton sind in die von der Stadt Gronau für den jeweiligen Zweck zur Verfügung gestellten Depotcontainer einzufüllen bzw. zu der/den städtischen Annahmestelle(n) zu bringen - Bringsystem -.
3. Verpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter (grauer Behälter mit gelbem Deckel) einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird, in diesem zur Abholung bereitzustellen - Holsystem - und/oder in den Wertstoffcontainer auf dem städtischen Wertstoffhof einzufüllen.
4. Bioabfälle (=kompostierfähige, organische Küchen-, Kantinen- und Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle sowie sonstige Pflanzenabfälle) sind getrennt zu erfassen. Dies gilt auch für Kunststoffprodukte, die als kompostierbar oder biologisch abbaubar deklariert sind (z.B. auch Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, Kaffeepads, Einweggeschirr, Bambuszahnbürste). Die kompostierfähigen Küchen-, Kantinen- und Haushaltsabfälle sind in die Biotonne (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) einzufüllen - Holsystem -. Kleingartenabfälle sowie sonstige Pflanzenabfälle sind für die Gartengrünsammlung entsprechend § 15 Abs. 2 bereitzustellen - Holsystem - oder zu der/den von der Stadt betriebenen Annahmestelle(n) für Kleingartenabfälle zu befördern - Bringsystem -.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Gronau bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz für die Entleerung, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
 1. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60l, 120l und 240l,
 2. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 80l, 120l, 240l sowie 1.100l-Container für Restmüll,
 3. für Restmüllmengen, für die die Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Gronau gegen Gebühr zugelassene graue 60l-Abfallsäcke in den Rathaus-Servicestellen und im Einzelhandel bezogen werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit der Restmülltonne eingesammelt.

§ 11

Anzahl, Größe und Kontrolle der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) unterliegt, hat in jeweils ausreichendem Maße die Aufstellung von folgenden Abfallbehältern zu dulden:
 1. mindestens einen braunen Abfallbehälter oder grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60l, 120l oder 240l, soweit nicht eine Regelung nach § 7 oder § 13a getroffen worden ist, und
 2. mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80l, 120l, 240l oder 1.100l (Restmüll-Container), soweit nicht eine Regelung nach § 13a getroffen worden ist.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Behältervolumen vorzuhalten. Das Mindestvolumen des Restmüllgefäßes beträgt 10 Liter und das des Biotonnengefäßes beträgt 3 Liter pro Woche/pro Bewohner. Für die Bewohnerzahl sind die bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung auf dem Grundstück gemeldeten Personen maßgebend.

- (2) Die ordnungsgemäße Befüllung von Wertstoffsammelgefäßen kann durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen bei der Einsammlung kontrolliert werden („Tonnenkontrolle“).
Die Stadt kann geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung treffen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Biomüll- und Restmüllbehälter werden von der Stadt Gronau gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Die Stadt Gronau kann die Gefäßstellung einem Dritten übertragen. Für die Sauberkeit der Gefäße ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Gronau gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt, in Depotcontainer eingeworfen oder neben die Abfallbehälter/ Depotcontainer gelegt werden; Ausnahmen gelten nur im Fall des § 10 Abs. 2 Nr. 3.
- (3) Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Biotonne sind wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen. Dies gilt auch für: kompostierbare, biologisch abbaubare oder biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle mit Ausnahme der sperrigen Abfälle nach § 15, der ausgeschlossenen Abfälle nach § 3 und der durch § 6a von der Benutzungspflicht ausgenommenen Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier (PPK) und Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Gronau bereitzustellen:
1. Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 2. Altpapier (Papier, Pappe und Karton) ist in die Depotcontainer für Altpapier oder in die Sammelcontainer am Wertstoffhof einzufüllen.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter oder Restmüll-Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die Abfallbehälter dürfen das zulässige Gesamtgewicht (240l-Gefäß = 110 kg, 120l-Gefäß = 60 kg, 80l-Gefäß = 50 kg (0,45 kg/l; 0,5 kg/l; 0,625 kg/l)) nicht überschreiten.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (9) Die Stadt Gronau gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen, die Standorte und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und die Standorte der Altglas-, Altpapier- und Altkleider-Depotcontainer (Sammelcontainer) über den Abfallkalender rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Für die 1.100-Liter-Restmüllbehälter kann wahlweise eine 4-wöchentliche, 14-tägliche, wöchentliche und zweimal wöchentliche Leerung beantragt werden.
- (2) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die Restmüllsäcke werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (3) Die braunen Abfallbehälter bzw. die grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die Termine für die Leerung der Gefäße sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bzw. die Tagespresse bekanntgegeben.
- (5) Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke müssen am Leerungstag bis 06:00 Uhr bereitgestellt werden.

§ 15 Entsorgung von Sperrmüll, Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige von der Stadt Gronau zugelassene Abfälle von Anschlussberechtigten und anderen Abfallbesitzern im Gebiet der Stadt Gronau, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, werden von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung nach Anforderung, innerhalb von sechs Wochen abgefahren sowie die Abholung innerhalb von zehn Tagen nach Anforderung („Expressabfuhr“). Die Sperrmüllentsorgung muss schriftlich per Anforderungskarte oder online per Mail beim von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen angemeldet werden. Die Einzelteile dürfen nicht schwerer als 50 kg sein. Sofern sperrige Abfälle wegen Art, Umfang oder Gewicht nicht von einer Fahrzeugbesatzung verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht. Die Abfuhr erfolgt an den vorgegebenen Tagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Abfälle sind bis 06.00 Uhr bereitzustellen. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 dieser Satzung entsprechend. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Für die in Abs. 1 aufgeführten Abfälle betreibt die EGW im Auftrag der Stadt Gronau zusätzlich eine Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Wertstoffhof). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle sowie die Annahmebedingungen werden von der Stadt Gronau über den Abfallkalender bekanntgegeben. Den Anweisungen des Personals des Wertstoffhofes ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten.

- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Gronau benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Gronau zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Gronau informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

Annahme von Grünschnitt an den Wertstoffhöfen:

Hierunter fallen:

Baumschnitt, Strauch- und Astwerk und Laub aus Gärten und Kleingärten, soweit nicht über das Bioabfallgefäß entsorgbar.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 22.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 41; Flurstück 2.

Als Grenznachbar ist das in Epe gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 41, Flurstück 3 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Das Flurstück 3 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.06.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23056 in der Zeit

vom 10.07.2023 bis 14.08.2023

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 28. Juni 2023

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 62.e25-1.2-2022-1

Dortmund, den 04.07.2023

BEKANNTMACHUNG

In dem Planfeststellungsverfahren, das für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans der RWE Gas Storage West GmbH zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung – 5. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan geführt wird, findet der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

**am 19.07.2023
im Ratssaal des Wirtschaftszentrums Gronau (WZG)
(Fabrikstraße 3, 48599 Gronau)**

statt.

Der Termin beginnt um **11:00 Uhr**.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie in dem zentralen Internetportal UVP-pflichtiger Vorhaben, das unter der folgenden Internetadresse zu erreichen ist:

<https://uvp-verbund.de>

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme an dem Termin haben neben den Vertretern der im Verfahren nach § 73 Abs. 2 VwVfG NRW beteiligten Behörden und der Vorhabenträgerin nur die vom Vorhaben Betroffenen sowie diejenigen, deren Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan oder Stellungnahmen zu dem Rahmenbetriebsplan form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen bzw. der Planfeststellungsbehörde eingegangen sind. Die Berechtigung zur Teilnahme an dem Termin ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Termin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:

gez. Biermann

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)**

Das ordentliche Mitglied des Integrationsrates Stina Jacoub hat am 06.06.2023 ihren Rücktritt aus dem Integrationsrat erklärt und scheidet somit aus dem Gremium aus. Wenn ein Mitglied ausscheidet, so wird die Nachfolge gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

Frau Jacoub ist bei der Wahl des Integrationsrates für die Liste „Aramäer Gronau“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. In der gültigen Liste ist Frau Leliana Merza (bisher stellvertretendes Mitglied im Integrationsrat) als Ersatzbewerberin für Frau Jacoub benannt worden. Frau Leliana Merza hat das Mandat angenommen und rückt somit als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat nach.

Aufgrund § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich festgestellt, dass laut der Liste „Aramäer Gronau“

Frau Leliana Merza, geb. 1998, wohnhaft 48599 Gronau als ordentliches Mitglied

in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Nachbesetzung des vakanten stellvertretenden Mitgliedes im Integrationsrat werde ich nach Annahmeerklärung des/der Listennächsten öffentlich bekannt machen.

48599 Gronau, den 05.07.2023

Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 21.07.2023	Ausgabe: 14/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.07.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
12.07.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
12.07.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
12.07.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
12.07.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
12.07.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
12.07.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
17.07.2023	Öffentliche Bekanntmachung Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 07.09.2023	9

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Vitaliy Kochubei, geb. am 02.03.1981 zuletzt wohnhaft in Novui 5, Xalepia/Ukraine ist ein Erstanschreiben vom 04.07.2023, Aktenzeichen: 355.1.24 Kochubei, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.07.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Andrei Gotisanu, geb. 11.12.1995, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Schöttelkötter Damm 38, ist ein Erstanschreiben vom 20.06.2023, Aktenzeichen: 355.1.24 Gotisanu, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.07.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Constantin Ciuperca, geb. am 06.09.1975 zuletzt wohnhaft in Am Ollenkamp 1, 48599 Gronau ist ein Erstanschreiben vom 27.06.2023, Aktenzeichen: 355.1.23 Baraci, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.07.23

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Aldo dos Santos Cunha, geb. 17.09.1986, zuletzt wohnhaft in Kerstingskamp 8, 48159 Münster ist ein Erstanschreiben vom 16.06.2023, Aktenzeichen: 355.1.24 Krieger, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.07.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Nataliia Bezpiatko, geb. am 28.08.1974 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Wilhelmstraße 2, ist ein Bescheid vom 20.06.2023, Aktenzeichen 05046.5.0678497, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.07.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Sergey Tymokhin, geb. am 05.02.1979 zuletzt wohnhaft in Melitopol in der Ukraine, ist ein Bescheid vom 21.06.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5108.6.4255, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.07.23

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau ter Weele, Anouk, geb. am 27.05.1993 zuletzt wohnhaft in Oude Deldenerweg 1, 7546 PP Enschede/Niederlande ist ein Erstanschreiben vom 20.06.2023, Aktenzeichen: 355.1.25 SK Mulder, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.07.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 07.09.2023**

Die Stadt Gronau versteigert Restbestände aus Fundsachen online über die Homepage www.sonderauktionen.net. Die nächste Auktion startet am 07.09.2023 um 17:00 Uhr und läuft über 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 10.08.2023 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Eigentumsrechte sind bis zum Termin der Versteigerung im Fachdienst 133 – Rathaus-Service - der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden.

Stadt Gronau (Westf.), 17.07.2023

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 18.08.2023	Ausgabe: 15/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.07.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
03.08.2023	Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptions- bekämpfungsgesetz	4
07.08.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)	5
07.08.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
08.08.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
08.08.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
08.08.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
10.08.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
14.08.2023	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	11
14.08.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 30. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 23.08.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	13

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herr Shadi Altayeb, geb. am 15.03.1975, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Lise-Meitner-Str. 5 - 7, ist ein Bescheid vom 20.07.2023, Aktenzeichen 05039.2.0667746, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
FD 350
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 21.07.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass eine Einsichtnahme von Auskünften gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz ganzjährig innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau möglich ist.

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes NW am 07.09.2005 eine Ehrenordnung beschlossen. Danach haben die Mandatsträger Auskunft über folgende persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen:

- Name, Vorname
- gegenwärtig ausgeübte Berufe
- Beraterverträge, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
- Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Auskünfte zur Einsichtnahme erteilen Frau Kösters, Tel. 02562/12-411 und Herr Alfert, Tel. 02562/12-412 vom Fachdienst Bürger- und Ratsservice.

Gronau, den 03.08.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)**

Das ordentliche Mitglied des Integrationsrates Stina Jacoub hat zum 06.06.2023 ihren Rücktritt aus dem Integrationsrat erklärt und scheidet somit aus dem Gremium aus. Wenn ein Mitglied ausscheidet, so wird die Nachfolge gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

Frau Jacoub ist bei der Wahl des Integrationsrates für die Liste „*Aramäer Gronau*“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. Frau Leliana Merza (bisher stellvertretendes Mitglied im Integrationsrat) hat in der Liste „*Aramäer Gronau*“ den höchsten Listenplatz inne und rückt somit als ordentliches Mitglied nach. Dadurch ist wiederum die Position von Frau Merza als stellvertretendes Mitglied frei und ebenfalls über die vorgenannte Liste nachzubesetzen. Herr Eyüp Bisso hat den nächsthöheren Listenplatz inne. Er hat das Mandat jedoch nicht angenommen und seinen Rücktritt aus der Liste erklärt. Herr David Citgez hat nun den nächsthöheren Listenplatz inne und keine widersprechende Erklärung abgegeben. Er rückt somit als stellvertretendes Mitglied in den Integrationsrat nach.

Aufgrund § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich festgestellt, dass laut der Liste „*Aramäer Gronau*“

Frau Leliana Merza, geb. 1998, wohnhaft 48599 Gronau als ordentliches Mitglied und

Herr David Citgez, geb. 1987, wohnhaft 48599 Gronau als stellvertretendes Mitglied

in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) nachrücken.

Frau Merza und Herr Citgez haben die Annahme der Mandate erklärt bzw. keine widersprechende Erklärung abgegeben.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 07.08.2023

Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)
In Vertretung

gez. Sandra Cichon

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Elvira Beciri, geb. am 05.08.2002, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Grünstiege 64, ist ein Bescheid vom 03.08.2023, Aktenzeichen 05039.2.0686603, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 07.08.2023

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mussa, Alan, geb. am 25.07.1984, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7532 ZS Enschede, Bultsbeekweg 35, ist eine Anhörung vom 29.03.2023, Aktenzeichen 02.06615.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.08.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Cichon
Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Raqip, Abdul Khalil, geb. am 17.12.1981, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2533 EH Gravenhage, Oostmadeweg 40, ist ein Bescheid vom 05.05.2023, Aktenzeichen 02.06163.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.08.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Cichon
Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Toma Toma, Toma, geb. am 05.07.1983, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7542 KG Enschede, Hesselinklanden 122, ist eine Anhörung vom 12.05.2023, Aktenzeichen 02.07063.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.08.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Cichon
Erste Beigeordnete

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herr Lhaj Ramzy, geb. am 07.07.2023, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 26.07.2023, Aktenzeichen 05039.2.0685475, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.08.2023

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2024/25 erfolgt für die nachstehenden städt. Grundschulen in der Zeit vom **18. bis 22. September 2023**

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, stellvertr. Schulleiterin: Maike Oltmanns
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 55, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, komm. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, komm. Schulleiterin: Elisabeth Aktan
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Maike Albers
Städt. neue Grundschule	Gemeinschaftsgrundschule, Grünstiege 64, Schulleiterin: Rahel Foerster

sowie am **26. und 28. September 2023** für die

Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Beckerhookstraße 85, komm. Schulleiterin: Stefanie Hüning
-----------------	--

Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 geboren sind.

Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit ab dem 1. Oktober 2018 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 18. bis 22. September bzw. 26. und 28. September 2023 in der Grundschule ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Blank, Sachgebiet Schule und Sport der Stadt Gronau unter der Telefonnummer: 02562 - 12-245.

Stadt Gronau (Westf.), 14.08.2023

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 30. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 23.08.2023, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 10.05.2023
3. Niederschrift vom 14.06.2023
4. Beschlusskontrolle
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Antrag der Fraktion GAL/DIE LINKE vom 12.06.2023;
Laufzeitverlängerung Belgische Atomkraftwerke
- 5.2 Antrag der UWG Fraktion vom 28.07.2023: Sachstandsbericht und ggf. Änderung zur
1. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Gronau (Westf.)
- 5.3 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 27.07.2023: Neue Debatte
Restmüllbehälter
- 5.4 Antrag der Fraktionen UWG und WEG vom 11.08.2023;
Beschluss zur geplanten Wegeführung entlang des Badesees
6. Bezuschussung zum Essen, Jahrgänge 5 und 6 an der Gesamtschule Gronau
7. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau Wirtschaftsjahr 2022
8. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022
Entlastung des Betriebsausschusses
9. Spenden resultierend aus anteiligen Gewinnabführungen der Sparkasse
Westmünsterland
10. Budgetbericht für das II. Quartal 2023
11. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und
Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2022
12. Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 31.07.2023
Wiederaufnahme des Themas "Grundsatzentscheidung Zuweg/str. zur neuen
Grundschule"

13. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Vorhaben zur Errichtung von zwei Wohngruppen mit 26 Wohneinheiten und einem Nebengebäude (TSA – Tagesstrukturierende Angebote) in 48599 Gronau, Enscheder Straße/Königstraße
14. Baubeschluss Fridtjof-Nansen-Realschule
15. Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Stadt Gronau
Aktueller Sachstand
16. Sachstand zur Flüchtlingssituation (Stand 16.08.2023)
17. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertretungen in Organe städtischer Gesellschaften
18. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

21. Niederschrift vom 10.05.2023
22. Niederschrift vom 14.06.2023
23. Beschlusskontrolle
24. Kauf eines bebauten Grundstückes im Bahnhofsquartier
25. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 14.08.2023

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau einer Wasserstoffleitung
zwischen dem Startpunkt südlich der Stadt Ochtrup auf der OGE Ltg. Nr.
013/000/000 im Gemeindegebiet der Gemeinde Heek (Kreis Borken) und dem
Endpunkt südwestlich des Stadtteils Epe der Stadt Gronau (Kreis Borken) im
Gasspeichergebiet Epe inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen**

auf dem Gebiet

der Gemeinde Heek

Gemarkung Nienborg, Flure 049, 055, 056, 058, 059, 060, 061

der Stadt Gronau

Gemarkung Epe, Flure 005, 011, 012, 037, 038, 042, 043, 044, 062

Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 28.08.2023 bis zum 27.09.2023 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung für Energieversorgungsleitungen

Stichwort:

Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Gemeinde Heek und in der Stadt Gronau zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

- **Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek**

Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Fachbereich Planen und Bauen, Raum 007, ohne Terminvereinbarung im Rahmen der Öffnungszeiten erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- **Stadt Gronau, Vorstandsbereich 4 (Planen, Bauen und Umwelt), Grünstiege 64, 48599 Gronau**

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

erfolgen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 27.10.2023 einschließlich,

bei der **Bezirksregierung Münster** (48128 Münster), der **Gemeinde Heek** (Bahnhofstraße 60, 48619 Heek), oder bei der **Stadt Gronau** (Grünstiege 64, 48599 Gronau), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtiger Hinweis:

- Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftformwahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der [Internetseite der Bezirksregierung Münster](#) (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.
- **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Sofern die Voraussetzungen des § 43a EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	OGE	29.06.2023
9	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umweltechnik mbh	16.05.2023
15	UVP Bericht/LBP Bericht	Uventus GmbH	Juni 2023
16	Natura 2000-Verträglichkeits- studie (Natura 2000-VS)	Uventus GmbH	05.05.2023
17	Artenschutzrechtlicher Fach- beitrag (AFB /ASB Stufe II)	Uventus GmbH	05.05.2023
18	Fachgutachten (Bodenschutz, EU-Wasserrahmenrichtlinie)	Uventus GmbH	Mai 2023
19	Forstrechtliche Abhandlung	OGE	

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 08.09.2023	Ausgabe: 17/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
30.08.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
01.09.2023	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 16, Flurstück 35	4
04.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
04.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
04.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
04.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
04.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
04.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
04.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
05.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 224-2 „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan gem. § 13b BauGB) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	13
05.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	15

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	17

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Youssef Mouselli, geb. am 22.07.1983, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 28.07.2023, Aktenzeichen 350.08, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 30.08.2023

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 16, Flurstück 35.

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 16, Flurstück 35.

Als Grenznachbar ist das in Gronau (Westf.) an der Klosterstraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 16, Flurstück 36 von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 30.08.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23-279-T in der Zeit

vom 18.09.2023 bis 18.10.2023

in der

Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 14:30 bis 16:30 sowie
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 01.09.2023

gez. Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Bohar, Veniiamin, geb. am 09.12.1994 zuletzt wohnhaft in Starenstr. 36, 48599 Gronau, ist ein Bescheid vom 28.08.2023, Aktenzeichen 05049.5.0681835, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Bönsel, Timo Stephan, geb. am 27.06.1981 zuletzt wohnhaft in Bahnhofstraße 29, 48599 Gronau, ist ein Bescheid und ein Anforderungsschreiben vom 23.08.2023, Aktenzeichen 05049.5.0650281, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Karahodin, Serhii, geb. am 11.02.1986 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 22.08.2023, Aktenzeichen 05012.5.0682897, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mikolaii Kotlerov , geb. am 26.05.1989 zuletzt wohnhaft in Wladislava Zubenko 33 a, 61121 Kharkiv/Ukraine ist ein Erstanschreiben vom 31.07.2023, Aktenzeichen: 355.1.24 Masliieva, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Pasichnyk, Fedir, geb. am 14.04.1965 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Kloster 17, ist ein Bescheid vom 19.07.2023, Aktenzeichen 05023.5.0673793, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kamil Sochacki, geb. 08.07.1995 zuletzt wohnhaft in Powstancow Wielkopolskich 77, 2470-110 Szczecin/Polen ist ein Erstanschreiben vom 04.08.2023, Aktenzeichen: 355.1.24 Kryger, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Syliuk, Bohdan, geb. am 29.06.1990 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 20.07.2023, Aktenzeichen 05014.5.0673231, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist (BauGB)

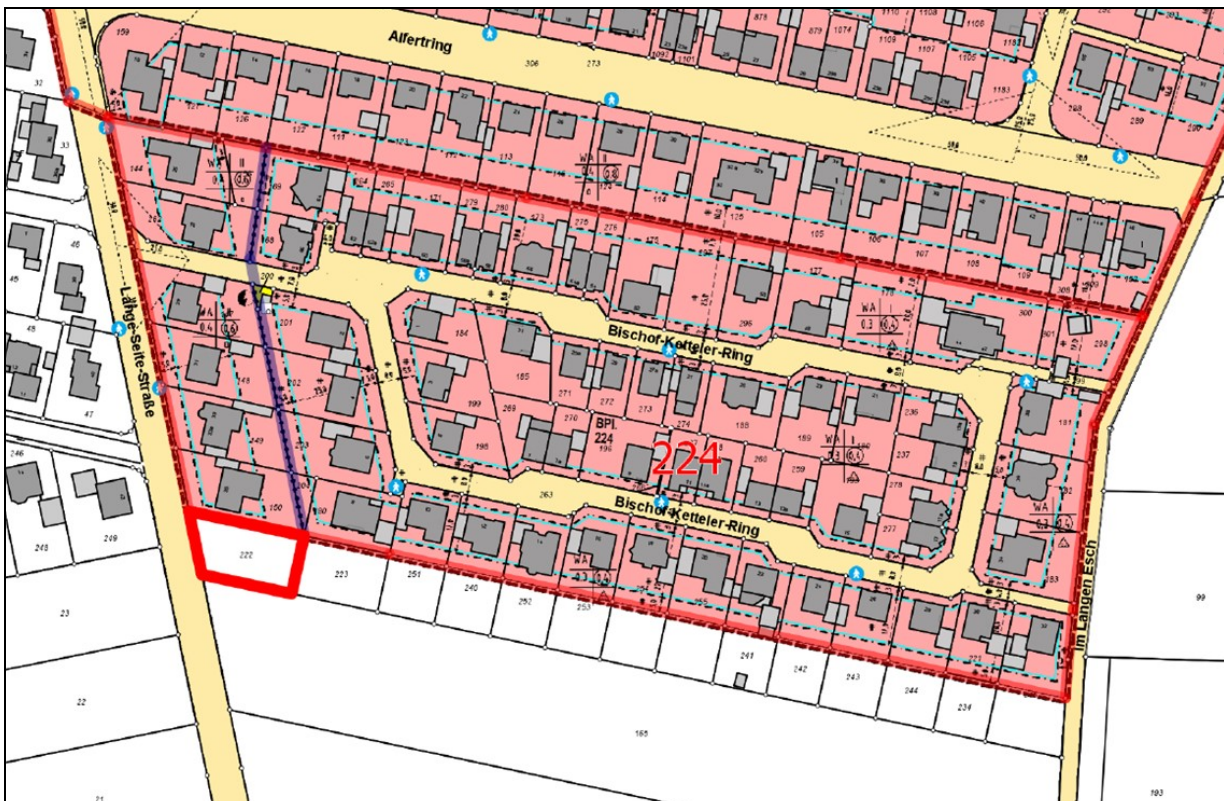
Bebauungsplan Nr. 224-2 „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan gem. § 13b BauGB)

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 224-2 „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Der bestehende Bebauungsplan wird ergänzt um das östlich der Lange-Seite-Straße gelegene Grundstück, Gemarkung Epe, Flur 36, Flurstück 222.



(Lageplan ohne Maßstab)

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe, beschlossen. Als nächster Schritt erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für den v.g. Bebauungsplan der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 15.09.2023 bis zum 16.10.2023 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums kann der Vorentwurf des Bebauungsplans bei der Stadtverwaltung Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, zwischen den Räumen 008 und 010, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan kann ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gronau (Westf.), 05.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

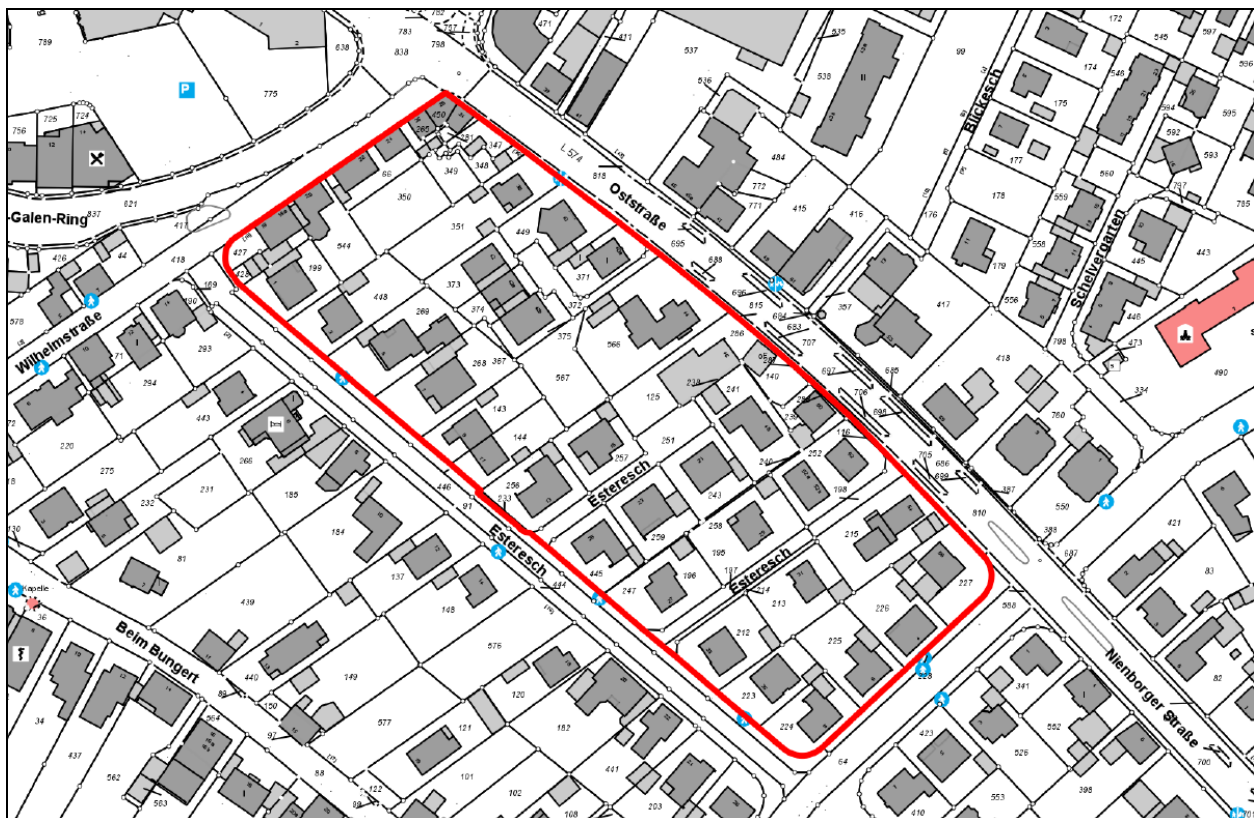
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe wird aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Dieser liegt südlich der Oststraße, westlich der Straße Unland, nördlich des Esteresch, sowie östlich der Wilhelmstraße.

Das Plangebiet liegt in der Flur 33 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 66, 116, 125, 140, 143, 144, 195, 196, 197, 198, 199, 212, 213, 214, 215, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 233, 238, 239, 240, 241, 243, 247, 251, 252, 256, 257, 258, 259, 265, 268, 269, 281, 286, 287, 288, 347, 348, 349, 350, 351, 367, 371, 372, 373, 374, 375, 418, 427, 428, 445, 446, 448, 449, 450, 544, 566, 567 und 815.



(Lageplan ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie den bereits vorliegenden Stellungnahmen bzw. Untersuchungen können in der Zeit

vom 15.09.2023 bis zum 16.10.2023 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse beteiligung_461@gronau.de genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gronau (Westf.), 05.09.2023
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Dana Aziz, geb. am 17.11.1971, zuletzt wohnhaft Mansourstr. in Bagdad in der Ukraine, ist ein Bescheid vom 31.08.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen 5108 UVG zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 22.09.2023	Ausgabe: 18/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
11.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
11.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
12.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
14.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
14.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
14.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
14.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
14.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
20.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 31. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 27.09.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	10

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mussa, Alan, geb. am 25.07.1984, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7532 ZS Enschede, Bultsbeekweg 35, ist ein Bescheid vom 05.05.2023, Aktenzeichen 02.06615.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 11.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Toma, Toma Toma, geb. am 05.07.1983, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7542 KG Enschede, Hesselinklanden 122, ist ein Bescheid vom 07.09.2023, Aktenzeichen 02.07063.9, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 11.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Valentyna Panchenko, geb. am 13.12.1952, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 30.08.2023, Aktenzeichen 05035.4.0682924, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.09.2023

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Woerts, Renee Bernarda, geb. am 29.06.2001 zuletzt wohnhaft in Niederlande, Hogeweg 28, 5911 EB Venlo, ist ein Bescheid vom 19.07.2023, Aktenzeichen 05038.5.0661273, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Zykova, Orysia, geb. am 06.09.1990 zuletzt wohnhaft in Oblast Wolhynien, KOWEL, Ukraine, ist ein Bescheid vom 28.04.2023, Aktenzeichen 05038.5.0673282, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Barsukova, Anastasiia, geb. am 07.07.1992 zuletzt wohnhaft in Brändströmstr. 18, 48599 Gronau, ist ein Bescheid vom 07.09.2023, Aktenzeichen 05049.5.0673714, zuzustellen

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mantas Sebestinas, geb. am 31.12.1981 zuletzt wohnhaft in Litauen, ist ein Bescheid vom 06.09.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5108.6.4287, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Wierzbowski, Daniel, geb. am 11.01.1989 zuletzt wohnhaft in 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten, Alte Berliner Straße 71 ist ein Bescheid vom 04.04.2023, Aktenzeichen 05038.5.0671976, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 31. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 27.09.2023, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 23.08.2023
4. Beschlusskontrolle
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 16.09.2023;
Kinder in Gronau und Epe sicher unterwegs - Stadt Gronau wird Partner des Projekts
"Notinsel"
- 5.1.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 16.09.2023;
Kinder in Gronau und Epe sicher unterwegs - Stadt Gronau wird Partner des Projekts
"Notinsel"
6. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.05.2021
Änderung der 2. Änderungssatzung
7. Sportanlage "Eper Bülden"
- 7.1 Sportanlage "Eper Bülden"
8. Schülerbeförderung
9. Evaluierung Hygieneautomaten und weiteres Vorgehen
10. Aufhebung von Ratsbeschlüssen zur Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in
Organen städtischer Beteiligungen
11. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Quartiersentwicklungsgesellschaft für die
Innenstadt Gronau mbH
12. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie
Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
13. Verzinsliche Liquiditätshilfe (Startunterstützung) in Höhe von 50 T€ an die QEG mbH
14. Beteiligung der Stadtwerke Gronau GmbH an der Stadtwerke Westmünsterland
Energiekooperation GmbH & Co. KG mit Sitz in Coesfeld und an der Stadtwerke
Westmünsterland Energiekooperation Verwaltungs GmbH mit Sitz in Coesfeld

- 14.1 Beteiligung der Stadtwerke Gronau GmbH an der Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation GmbH & Co. KG mit Sitz in Coesfeld und an der Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation Verwaltungs GmbH mit Sitz in Coesfeld
- 15. Liquidation der Energie-Kommunikation-Beteiligungsverwaltungsgesellschaft Westmünsterland mbH mit Sitz in Bocholt
- 15.1 Liquidation der Energie-Kommunikation-Beteiligungsverwaltungsgesellschaft Westmünsterland mbH mit Sitz in Bocholt
- 16. Weiterentwicklung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.08.2023
- 17. Kommunale Finanzierung des Trägeranteils zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Antrag des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken
- 18. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 19. Mitteilungen der Verwaltung
- 20. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 21. Niederschrift vom 23.08.2023
- 22. Beschlusskontrolle
- 23. Anträge der Fraktionen (nichtöffentlich)
- 23.1 Antrag der WEG-Fraktion vom 15.09.2023; Grundstücksvergabe durch die WTG
- 24. Beratung Mietangelegenheit in einem Investorenmodell und Garantieerklärungen
- 25. Personalangelegenheiten
- 25.1 Personalangelegenheit - Besetzung einer Führungsposition
- 26. Auftragsvergaben
- 26.1 Endausbau der Straßen Heuweide, Meersburger Weg und Meinders Kamp
Vergabe der Straßenbauarbeiten
- 26.2 Auftragsvergabe über Server für die Schul-IT
- 26.3 Attraktivierung Dreiländersee - Neugestaltung der Freianlagen –
Vergabeentscheidung
- 27. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 28. Mitteilungen der Verwaltung

29. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 13.10.2023	Ausgabe: 19/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.09.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
06.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 32. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.10.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Für Frau Tatiana Denisenco, geb. am 09.09.1986 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Pumpenstr. 1, ist ein Bescheid vom 01.06.2023, Aktenzeichen 554020.02790.2, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
FD 350
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 27.09.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 32. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.10.2023, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Beschlusskontrolle
3. Stellenausschreibung der/des Ersten Beigeordneten der Stadt Gronau
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

6. Beschlusskontrolle
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 06.10.2023

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 03.11.2023	Ausgabe: 20/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.10.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
24.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 24.10.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.05.2021	4
26.10.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
26.10.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
26.10.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
27.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) geändert worden ist Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnanlage Laurenz- straße/Gildehauser Damm", Stadtteil Epe Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	10
30.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung EU-Umgebungslärmrichtlinie – Stufe 4 hier: Beteiligung der Öffentlichkeit	12
31.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 33. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 08.11.2023, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3 (Eingang an der Bürgerhallen-/ Dinkelseite), 48599 Gronau	14

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Valentyna Voloshyna, geb. am 19.03.1950, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 29.08.2023, Aktenzeichen 05087.4.0678799, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
FD 350
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 18.10.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 24.10.2023
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 14.05.2021

Aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 27.09.2023 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) – Abfallentsorgungssatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) – Abfallentsorgungssatzung (AbfS) - vom 14.05.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2023 wird wie folgt geändert:

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Gronau bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz für die Entleerung, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
 1. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter,
 2. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter sowie 1.100 Liter-Container für Restmüll,
 3. für Restmüllmengen, für die die Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Gronau gegen Gebühr zugelassene graue 60 Liter-Abfallsäcke in den Rathaus-Servicestellen und im Einzelhandel bezogen werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit der Restmülltonne eingesammelt.

§ 11

Anzahl, Größe und Kontrolle der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) unterliegt, hat in jeweils ausreichendem Maße die Aufstellung von folgenden Abfallbehältern zu dulden:
 1. mindestens einen braunen Abfallbehälter oder grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter, soweit nicht eine Regelung nach § 7 oder § 13a getroffen worden ist, und
 2. mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter (Restmüll-Container), soweit nicht eine Regelung nach § 13a getroffen worden ist.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Behältervolumen vorzuhalten. Das Mindestvolumen des Restmüllgefäßes beträgt 7,5 Liter und das des Biotonnengefäßes beträgt 3 Liter pro Woche und Bewohner. Für die Bewohnerzahl sind die bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung auf dem Grundstück gemeldeten Personen maßgebend.

- (2) Die ordnungsgemäße Befüllung von Wertstoffsammelgefäßen kann durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen bei der Einsammlung kontrolliert werden („Tonnenkontrolle“). Die Stadt kann geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung treffen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die Abfallbehälter dürfen das zulässige Gesamtgewicht (240 Liter-Gefäß = 110 kg, 120 Liter-Gefäß = 60 kg, 80 Liter-Gefäß = 50 kg, 60 Liter-Gefäß = 33,5 kg (0,45 kg/Liter; 0,5 kg/Liter; 0,625 kg/Liter; 0,56 kg/Liter)) nicht überschreiten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 24.10.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Kamp, Marijke, geb. am 28.06.1985, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7607 PV Almelo, Laan van Preston 10, ist ein Schreiben vom 12.09.2023, Aktenzeichen 02.05207.5, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 26.10.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kersbergen, Robert Theodorus, geb. am 09.01.1953, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2551 BR Den Haag, Landréstraat 1055, ist ein Schreiben vom 26.09.2023, Aktenzeichen 02.06627.4, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 26.10.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Vos, Hans Ferdinand Theodoor, geb. am 21.10.1969, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 1934 PW Egmond, Herenweg 290, ist ein Schreiben vom 26.09.2023, Aktenzeichen 02.06627.4, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 26.10.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) geändert worden ist

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm", Stadtteil Epe

Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 349, 529 und 579 der Flur 28 der Gemarkung Epe und liegt westlich des Gildehauser Damms und nördlich der Laurenzstraße.



Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 die Plankonzeption des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe, gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3

Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Der Entwurf des o.g. Bauleitplans nebst den Begründungen kann in der Zeit

vom 13.11.2023 bis zum 15.12.2023 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Die Stellungnahmen sollen der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann der Account st Stellungnahmen_461@gronau.de genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gronau (Westf.), 27.10.2023

Der Bürgermeister

gez.

i.V. Sandra Cichon

Öffentliche Bekanntmachung

EU-Umgebungslärmrichtlinie – Stufe 4

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/46 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden.

Damit werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren
- Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedsstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

In Bearbeitungsteil 1 sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG strategische Lärmkarten anzufertigen. Zusätzlich werden strategische Daten zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr.

Die Lärmkartierung wurde vom Fachbüro RP Schalltechnik aufbereitet und ausgewertet. Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden am 24.10.2023 im Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz vorgestellt. Die Ergebnisse werden mit dieser Bekanntmachung zudem veröffentlicht und die Öffentlichkeit beteiligt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung liegen in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 06.12.2023 während der Öffnungszeiten der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

beim Fachdienst 461 (Stadtplanung), Raum 13, Grünstiege 64, 48599 Gronau zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur Lärmkartierung abgegeben werden. Hierzu steht Ihnen für die elektronische Post die Mail-Adresse c.brokfeld@gronau.de zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme in den Entwurf des Lärmaktionsplanes ist darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Klima- und Umweltschutz → Lärmaktionsplan
möglich.

Gronau (Westf.), 30.10.2023

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete**

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 33. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 08.11.2023, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3
(Eingang an der Bürgerhallen-/Dinkelseite), 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 27.09.2023
4. Niederschrift vom 18.10.2023
5. Beschlusskontrolle
6. Anträge der Fraktionen
- 6.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 18.10.2023;
Resolutionsentwurf; hier zum Thema: Menschenverachtende Tendenzen gegenüber Behinderungen (Inklusion)
- 6.2 Antrag der WEG-Fraktion vom 27.10.2023;
„Grundsätzliche und konkrete Organisations- und Verfahrensfragen zur Zusammenarbeit von Rat und Verwaltung“
7. Interimslösung für eine vorübergehende Aufwertung des Kurt-Schumacher-Platzes und des Hertie-Areals
8. Stadtleitbild Gronau
9. Verfahren zur Besetzung der Stelle Erste/r Beigeordnete/r
 - Bildung einer Findungskommission
 - Auslegung des konstitutiven Merkmals „Mindestens dreijährige Führungserfahrung in der Leitung einer großen Organisationseinheit“
10. Stellenausschreibung einer Führungsposition;
Kenntnisnahme des Ausschreibungstextes
11. Anpassung der Preise für Industrie- und Gewerbeflächen in Gronau
12. Interkommunale Fachkräfteoffensive des Kreises Borken
13. Bürgerschaftliches Engagement fördern
Einladung der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt des Landes NRW
14. Erweiterung des Werner-von-Siemens-Gymnasiums
15. Drilandkolleg Errichtung Parkplatz – Investitionsvorgriff
16. Budgetbericht für das III. Quartal 2023

17. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
18. Förderprogramm "Zuwanderung aus Südosteuropa" – Finanzierung ab 2024
19. Sachstand zur Flüchtlingssituation (Stand 02.11.2023)
20. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertretungen in Organe städtischer Gesellschaften
21. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

24. Niederschrift vom 27.09.2023
25. Niederschrift vom 18.10.2023
26. Beschlusskontrolle
27. Anpassung der Preise für Industrie- und Gewerbeflächen in Gronau
28. Beratung Mietangelegenheit in einem Investorenmodell und Garantieerklärungen
- 28.1 Beratung Mietangelegenheit in einem Investorenmodell und Garantieerklärungen
29. Auftragsvergaben
- 29.1 Fridtjof-Nansen-Realschule, Erweiterung, Umbau und Sanierung - Vergabe der Rohbau- und Erdarbeiten
30. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
31. Mitteilungen der Verwaltung
32. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 31.10.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Cichon
Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 24.11.2023	Ausgabe: 21/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.11.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
08.11.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
08.11.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
08.11.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
08.11.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
08.11.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
08.11.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
21.11.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
21.11.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Vasile, Cornel, geb. am 06.08.1977 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Herbertstraße 77, ist ein Bescheid vom 18.09.2023, Aktenzeichen 05060.5.0689449, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.11.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Babak, Hanna, geb. am 02.06.1989 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Gildehauser Straße 26, ist ein Bescheid vom 10.10.2023, Aktenzeichen 05060.5.0673306, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.11.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Bryljov, Elena, geb. am 13.02.1980 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Spinnereistraße 21., ist ein Bescheid vom 18.09.2023, Aktenzeichen 05057.5.0684578, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.11.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Veselin HRISTOV, geb. am 17.11.1971 zuletzt wohnhaft in Smyadovo/Bulgarien, ist ein Bescheid vom 08.11.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5104.UVG zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.11.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Slobodan Dobrecević geb. am 16.09.1987 zuletzt wohnhaft Neustr. 15, 48599 Gronau, ist ein Bescheid vom 06.10.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen 355.1.25 / UVG Dominik Dobrecevic/ Podkoljnjak, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.11.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Shovheniuk, Roman, geb. am 19.03.1974 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 29.09.2023, Aktenzeichen 05060.5.0673900, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.11.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Sobol, Olga, geb. am 27.02.1962 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Bentheimer Str. 48, ist ein Bescheid vom 10.10.2023, Aktenzeichen 05060.5.0675010, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 08.11.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Valentin Iliev, geb. am 06.02.1995 zuletzt wohnhaft in Belgien (mehr ist nicht bekannt), ist ein Bescheid vom 08.11.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen Lafin 5104.UVG zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 21.11.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Peter Bekkema geb. am 20.02.1980 zuletzt wohnhaft Rj. Doumastraat 17, 9251 CS Bergum, Niederlande, ist ein Bescheid vom 15.11.2023 (Erstanschreiben UVG), Aktenzeichen 355.1.25 / UVG Kinder Bekkema, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 21.11.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 08.12.2023	Ausgabe: 22/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.11.2023	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist</p> <p>Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestlich der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)</p> <p>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	3
28.11.2023	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist (BauGB)</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage Stichweg Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	6
04.12.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
04.12.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
04.12.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
04.12.2023	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
05.12.2023	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 34. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 13.12.2023, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau</p>	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestlich der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

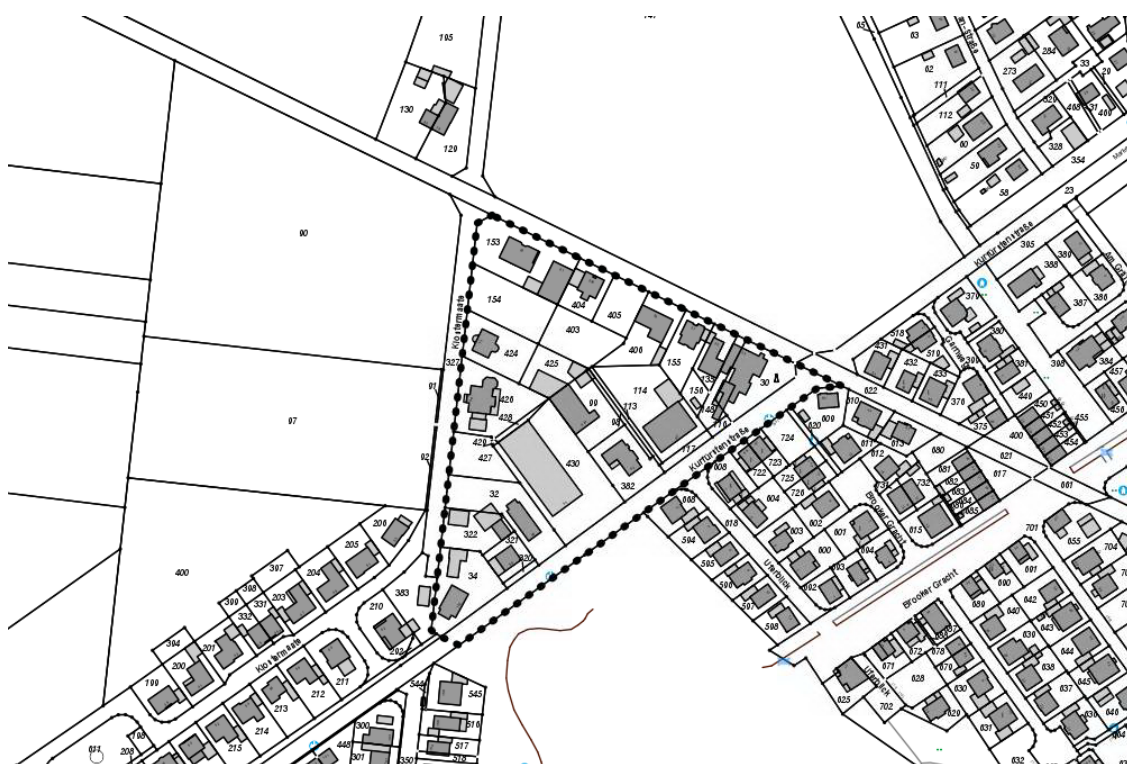
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestlich der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau, einschließlich der dazugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 30, 32, 34, 98, 99, 113, 114, 116, 117, 135, 148, 153, 154, 155, 156, 320, 321, 322, 382, 403, 404, 405, 406, 424, 425, 426, 427, 428, 429 und 430 der Flur 1, sowie Flurstück 482 (teilw.) der Flur 3 der Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Lageplan ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 18.05.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 14. November 2023

Der Bürgermeister

gez.

**In Vertretung
Sandra Cichon**

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestlich der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 14.11.2023

Der Bürgermeister

gez.

**In Vertretung
Sandra Cichon**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage Stichweg Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau

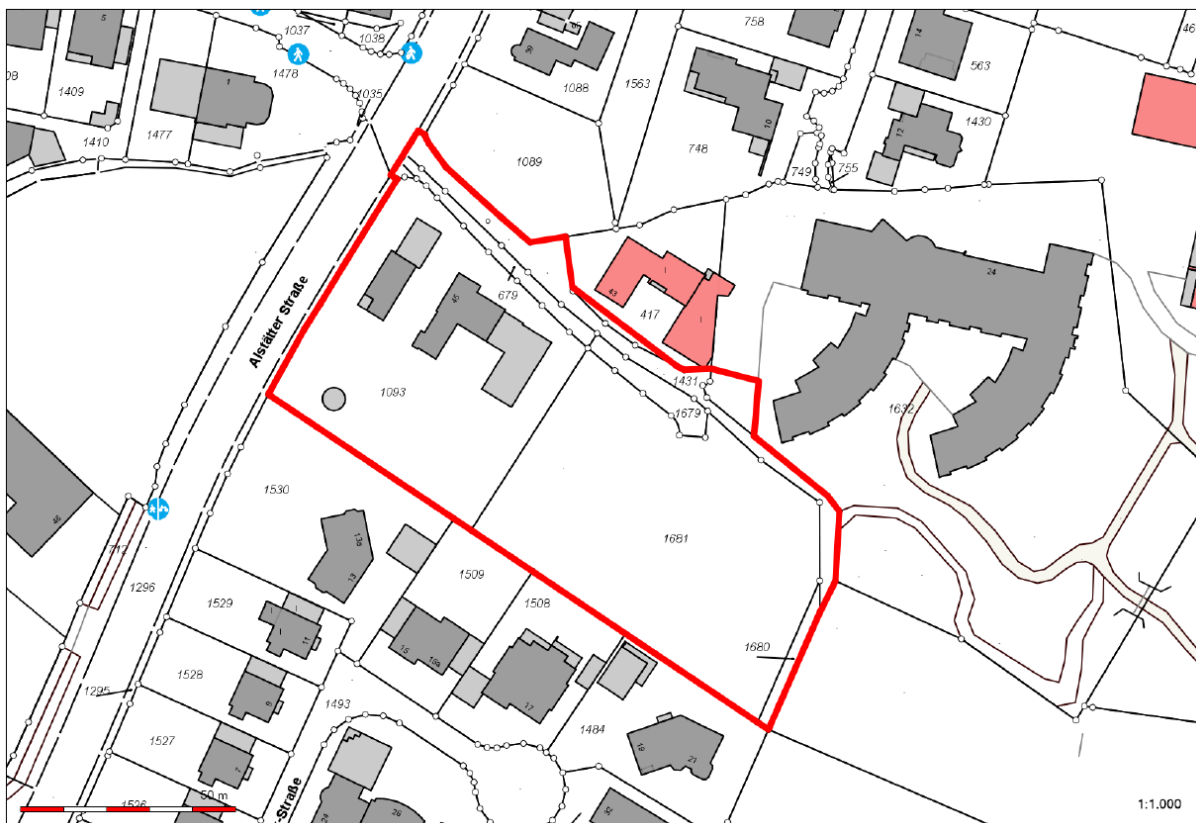
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 29.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage Stichweg Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau, wird gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich:



Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Der Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 417 (tlw.), 679, 1093, 1431, 1632 (tlw.), 1679, 1680, und 1681 der Flur 32, Gemarkung Gronau und liegt östlich der Alstätter Straße und nördlich des Wohngebiets Anne-Frank-Straße.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von sieben Wohngebäuden.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für den v. g. Bebauungsplan der Stadt Gronau die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 11. Dezember 2023 bis zum 19. Januar 2024 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums kann der Vorentwurf des Bebauungsplans bei der Stadtverwaltung Gronau im Flur der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung (zwischen den Räumen 008 und 010), Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan kann ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

48599 Gronau, 28. November 2023

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Yavnik, Tanner, geb. am 01.09.1973, zuletzt wohnhaft in Belgien, 1081 Koekelberg, Rue Schmitz 18, ist ein Bescheid vom 13.11.2023, Aktenzeichen 02.06270.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.12.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kersbergen, Robert Theodorus, geb. am 09.01.1953, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2551 BR Den Haag, Landréstraat 1055, ist ein Bescheid vom 29.11.2023, Aktenzeichen 02.06627.4, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.12.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Vos, Hans Ferdinand Theodoor, geb. am 21.10.1969, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 1934 PW Egmond, Herenweg 290, ist ein Bescheid vom 29.11.2023, Aktenzeichen 02.06627.4, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.12.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Kamp, Marijke, geb. am 28.06.1985, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7607 PV Almelo, Laan van Preston 10, ist ein Bescheid vom 12.09.2023, Aktenzeichen 02.05207.5, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Jöbkesweg 19, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)
Der Bürgermeister
Fachdienst 200
Finanzmanagement/Steuerwesen
Jöbkesweg 19
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 04.12.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 34. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 13.12.2023, 17:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 08.11.2023
3. Beschlusskontrolle
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der WEG-Fraktion vom 28.11.2023;
"Fahrraderlebnis Gronau und Epe – Stärkung und Ausbau des hiesigen
Fahrradtourismus"
- 4.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.12.2023;
"Antrag auf Aufstockung der Jahresfördersumme für die Freiwilligenzentrale Gronau
e.V. durch die Stadt Gronau"
- 4.3 Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2023;
"Tiny Forests als Puffer des lokalen Klimas und Ort für nachhaltige Bildung"
- 4.4 Antrag der UWG-Fraktion vom 04.12.2023;
"Integrationskonzept der Stadt Gronau – 3. Fortschreibung / Hausordnung der
Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Gronau"
5. Interimslösung für eine vorübergehende Aufwertung des Kurt-Schumacher-Platzes
und des Hertie-Areals
6. Standortfrage der Bernhard-Overbergschule
- 6.1 Standortfrage der Bernhard-Overbergschule
7. Sportanlage "Eper Bülden"
8. Neubau Familienzentrum Dinkelneest
Standortalternativen (Prüfauftrag des Ausschusses für Planen, Bauen und
Denkmalschutz aus der Sitzung vom 16.10.2023)
9. Einbringung des Haushalts 2024
10. 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau
11. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren
der Stadt Gronau (Westf.)
12. 20. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.)
13. 29. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)
14. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten
der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
15. Neubau eines Wertstoffhofes Eper Straße 73-77

16. (Teil-) Verlagerung des Bauhofes der Zentralen Bau- und Umweltdienste
Genehmigung der Entwurfsplanung und Baubeschluss
17. Wirtschaftsplan 2024 der Zentralen Bau- und Umweltdienste
18. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.) für das
Wirtschaftsjahr 2024
Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2024
Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
19. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Gronau
Hier Beschluss der 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK)
der Stadt Gronau (Westf.) für den Zeitraum 2024-2029
20. Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Gronau
21. Jahresabschluss 2022 der Forstdienstleistungen Gronau GbR
22. Jahresabschluss der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2022
1. Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
2. Feststellung durch den Rat
23. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr
2022
- Entlastung des Bürgermeisters
24. Erlass eines Betrauungsakts zugunsten der Quartiersentwicklungsgesellschaft für
die Innenstadt Gronau mbH (QEG)
25. Kapitalzuführung an die Quartiersentwicklungsgesellschaft für die Innenstadt Gronau
mbH (QEG)
26. Gewährung von laufenden Leistungen sowie einmaligen Beihilfen für (Bereitschafts-)
Pflegefamilien
hier: Anhebung der derzeitigen Leistungssätze
27. Anhebung der Honorare für die in der Euregio-Volkshochschule freiberuflich tätigen
Dozierenden
Umwandlung der Entgeltordnung in eine Gebührenordnung sowie die Anhebung der
Gebühren
Änderung der Satzung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) vom
23.03.2006
28. Anhebung der Honorare für die an der Musikschule beschäftigten Honorarkräfte
Anpassung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom
01.04.2016
29. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie
Bestellung von Vertretungen in Organe städtischer Gesellschaften
30. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
31. Mitteilungen der Verwaltung
32. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

33. Niederschrift vom 08.11.2023
34. Beschlusskontrolle

- 35. Auftragsvergaben
- 35.1 Bernhard-Overberg-Schule, Neubau und Sanierung, Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen
- 35.2 Neubau Historisches Rathaus Gronau, Vergabe der Ingenieurleistungen des Leistungsbildes Technische Ausrüstung, Leistungsphasen 5 bis 9
- 36. Grundstücksgeschäfte im Bereich des Kitastandortes Dinkelnest
- 37. Veräußerung von Flächen im Bereich des Germania-Geländes
- 38. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 39. Mitteilungen der Verwaltung
- 40. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 05.12.2023

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau(Westf.) für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 22.12.2023 bis 22.01.2024 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau (Westf.), den 14.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 22.12.2023	Ausgabe: 24/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 9. Änderungssatzung vom 14.12.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010	3
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022	8
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 20. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	10
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 29. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	12
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019	14
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 23.03.2006	16
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung Gebührenordnung für die Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2023	18

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
9. Änderungssatzung vom 14.12.2023
zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 in der Fassung vom 30.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 6 „Anregungen und Beschwerden“ erhält folgende Fassung:

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in Gronau wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist der antragstellenden Person schriftlich durch den Bürgermeister zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, wann der Ausschuss voraussichtlich über den Antrag beraten wird. Der antragstellenden Person werden die Sitzungsunterlagen, die ihre Angelegenheit betreffen, von der Verwaltung zugeleitet.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten. Sie sind zur Information des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch geschäftliche Mitteilung vorzulegen.
- (3) Eingaben von Antragsberechtigten, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), können ohne Beratung vom Bürgermeister zurückgegeben werden.
- (4) Der Bürgermeister soll zu der Anregung oder Beschwerde eine Stellungnahme mit einer konkreten Beschlussempfehlung abgeben.
- (5) Der nach Abs. 1 zuständige Ausschuss hat die Anregung oder Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an die in der Sache zuständige Stelle überweisen, sie zurückweisen oder für erledigt erklären. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

- (7) Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Behandlung von Anregungen und Beschwerden ist insbesondere abzusehen, wenn
- a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
 - b. er gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
 - c. der/die Absender/in nicht feststellbar ist/sind.
 - d. Rechtsmittel gegeben, eingelegt oder bereits ausgeschöpft sind.
 - e. gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (z. B. in der Bauleitplanung) gegeben oder bereits abgeschlossen sind.
 - f. ein Vorratsbeschluss für eine Angelegenheit, deren Eintritt in der Zukunft ungewiss ist, erlangt werden soll.

Die Prüfung hinsichtlich der Erfüllung eines dieser Tatbestandsmerkmale erfolgt durch den Bürgermeister.

Benennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden werden nicht nach dem Verfahren nach § 6, sondern nach dem im „Leitfaden der Stadt Gronau für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden“ vorgesehenen Verfahren behandelt.

- (9) Die antragstellende Person ist über die Entscheidung des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten. Wird eine Eingabe entsprechend Abs. 5 Satz 2 überwiesen, hat der Bürgermeister über eine in der Folge getroffene Entscheidung ebenfalls unverzüglich die antragstellende Person und den nach Abs. 1 zuständigen Ausschuss zu unterrichten.

2. § 7 „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“ erhält folgende Fassung:

- (1) Bürgerbegehren werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
- (2) Das konkrete Verfahren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ist in §§ 26 und 26a Gemeindeordnung NRW sowie in der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

3. § 8 „Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern“ erhält folgende Fassung:

- (1) Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
- (2) Das konkrete Verfahren für Einwohneranträge ist in § 25 Gemeindeordnung NRW geregelt.

4. § 10 „Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder“ erhält folgende Fassung:

Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Gronau (Westf.)". Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

5. § 13 „Integrationsrat“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 9 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.

- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

6. § 14 „Aufwandsentschädigung, Verdienstauffällersatz, Auslagenersatz“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Online-Fraktionssitzungen sind grundsätzlich zugelassen und gleichermaßen entschädigungsfähig, sofern diese Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen. Zurückliegende Online-Fraktionssitzungen werden aufgrund der COVID-19-Lage auch rückwirkend als entschädigungsfähig anerkannt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.
 - b. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c. Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung soll durch eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters erfolgen. Für Selbstständige wird der Verdienstauffall begrenzt auf Werktage (Montag – Samstag) von 8.00 – 19.00 Uhr.
 - d. Personen, die einen Haushalt nach den Maßstäben der Entschädigungsverordnung NRW führen, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens einen Stundenpauschalsatz. Der Stundenpauschalsatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.

e. Der einheitliche Höchstbetrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.

- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 46 der GO NRW bestimmen sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (6) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Ratsbeschluss vorliegt. Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen sind dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister entscheidet in den Fällen, in denen die Dienstreisegenehmigung nicht mehr rechtzeitig vom Haupt- und Finanzausschuss erteilt werden kann. Der Dienstreiseantrag ist in diesen Fällen dem Haupt- und Finanzausschuss nachträglich vorzulegen.
- (7) Rats- und Ausschussmitgliedern wird im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mandatstätigkeit bei Bedarf ein WLAN-fähiges Endgerät als Auslagenersatz zur Verfügung gestellt. Das mobile Endgerät verbleibt über die gesamte Nutzungsdauer im Eigentum der Stadt Gronau (Westf.).
- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt. Die Entscheidung über die Zustimmung trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsführung. Kostenträger ist die jeweilige Beteiligungsgesellschaft.

7. § 21 „Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates“ erhält folgende Fassung:

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertretung und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind durch die Verwaltung oder im Auftrag der Verwaltung in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung und der temporären Einstellung in das Internet zulässig. Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse oder –plattform, unter der die Aufnahmen abgerufen werden können. Aufnahmen von Ratssitzungen sind zwei Monate nach der Ratssitzung zu löschen.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 14.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 18.12.2023
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 2,78 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter (abflusswirksamer) Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt jährlich 0,52 € /qm.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
20. Änderungssatzung vom 18.12.2023
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW S. 443) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) -AbfS- vom 14.05.2021 hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) – Abfallgebührensatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührensätze, Bemessungsgrundlage

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 60 l-Restabfall-Behälter bei vierwöchentlicher Entleerung	98,00 Euro,
je 80 l-Restabfall-Behälter bei vierwöchentlicher Entleerung	110,00 Euro,
je 120 l-Restabfall-Behälter bei vierwöchentlicher Entleerung	134,00 Euro,
je 240 l-Restabfall-Behälter bei vierwöchentlicher Entleerung	207,00 Euro;

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a) bei zwei Abfahrten pro Woche	5.445,00 Euro,
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.768,00 Euro,
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.430,00 Euro,
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	761,00 Euro.

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	56,00 Euro,
je 120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	84,00 Euro,
je 240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	139,00 Euro.

- (2) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 6,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
29. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a) für Straßen der Reinigungskategorie I 2,55 €

b) für Straßen der Reinigungskategorie II 1,20 €

Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,69 Euro.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

(6) Die Reinigungskategorien sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
vom 03.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5
Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Gronau (Westf.) liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,0244 Euro

(das entspricht 244,13 Euro/ha),

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,00050 Euro,

(das entspricht 5,00 Euro/ha).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 18.12.2023
zur Satzung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.)
vom 23.03.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490) sowie des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390 / SGV NRW 223) zuletzt geändert durch Artikel 1 WbG-Weiterentwicklungsgesetz vom 08.07.2021 (GV.NRW.S. 894) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderung der Satzung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 23.03.2006 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

„Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Euregio-Volkshochschule wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenverordnung erhoben. Die Hausordnung der jeweils benutzten Räumlichkeiten ist für die Teilnahme an den Veranstaltungen verbindlich.“

§ 12 Teilnehmergebühren und Dozenten honorare

„Für die Inanspruchnahme der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung der Stadt Gronau gezahlt. Für die Lehr- und Vortragstätigkeit nebenberuflicher pädagogischer Mitarbeitender werden Honorare entsprechend den Honorarrichtlinien der Stadt Gronau gezahlt (Dozenten honorare).“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
Gebührenordnung
für die Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.)
vom 18.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490) sowie des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen 2000 (GV NRW S. 390 / SGV NRW 223) zuletzt geändert durch Artikel 1 WbG-Weiterentwicklungsgesetz vom 08.07.2021 (GV.NRW.S. 894) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.2023 die Gebührenordnung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Euregio-Volkshochschule Gronau sind, sofern diese nicht gebührenfrei angeboten werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Zahlung der ausgewiesenen Kursgebühr.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr für Kurse und Seminare ist abhängig von der Art des Angebotes. Sie beträgt pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) bei einer Belegung mit mindestens 8 Teilnehmenden für die

Honorargruppe I	2,80 Euro
Honorargruppe II	3,80 Euro

Bei weniger als 8 Teilnehmenden pro Kurs (Kleingruppenangebot) erhöht sich die Teilnahmegebühr um jeweils 1,50 Euro pro Person und Unterrichtseinheit.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden eines Kurses ist Grundlage zur Errechnung der Gesamtgebühr, die im Semesterprogramm bekanntgemacht wird.

Nach Genehmigung durch die Leitung der Euregio-Volkshochschule kann ein Kurs während eines Semesters gekürzt bzw. verlängert werden. Die Gebühr ist dann entsprechend zu verändern.

Bei Kursen/Angeboten unter Beteiligung von Erwachsenen und Kindern bis zu 16 Jahren sind nur die Erwachsenen entgeltpflichtig.

Bei einer späteren Anmeldung nach Kursbeginn kann die Gebühr entsprechend der noch zu belegenden Unterrichtsstunden festgesetzt werden.

Die Gebühr ist auch dann voll zu entrichten, wenn Teilnehmende an Kursen nur unregelmäßig oder gar nicht mehr teilnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Erstattung.

2. Bei Einzelveranstaltungen (Vorträgen, Referaten, kulturellen Veranstaltungen u.a.) setzt die Euregio-Volkshochschule in Anlehnung an die Kosten das Entgelt fest.
3. Die Gebühr bei Studienfahrten/-reisen sowie bei Exkursionen setzt die Euregio-Volkshochschule fest. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist ein Verwaltungskostenanteil mit zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung einer Mindestteilnehmerzahl ist zur Deckung der Gesamtkosten sicherzustellen, dass innerhalb des Haushaltsjahres insgesamt ein Kostenausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben erreicht wird.
4. Gebührenfrei sind:
Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung, zu besonderen gesellschaftspolitischen Themen sowie Einzelveranstaltungen, für die kein Honorar zu zahlen ist.
5. Kurse, deren Themen sich überwiegend an Jugendliche wenden, können zu einem geringeren Entgelt angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Euregio-Volkshochschule im Rahmen ihres Budgets.

§ 3

Verbrauch von Materialien

Teilnehmende an Veranstaltungen und Kursen, in denen Materialien verbraucht werden, zahlen einen Unkostenbeitrag an die/den Dozierende/n, die/der diese zur Verfügung stellt. Der Aufwand wird durch die/den Kursleitenden errechnet und ist an sie/ihn zu zahlen.

§ 4

Gebührenermäßigung

Im folgenden genannte Personen erhalten auf alle Kursangebote eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der Gebühr:

- Inhaber:innen einer Ehrenamtskarte, die in NRW ausgestellt wurde
- Bezieher:innen von Bürgergeld
- Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung
- Bewohner:innen des Wittekindshofes

Ausnahme: Bei Studienreisen, Exkursionen und Einzelveranstaltungen sind keine Ermäßigungen möglich.

Die Berechtigung für eine Ermäßigung ist vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen. Die Kursgebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5 **Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig und ist beim Zustandekommen des Kurses/der Veranstaltung zu zahlen.

§ 6 **Gebührenerstattung**

Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Veranstaltung durch die Euregio-Volkshochschule abgesagt werden muss oder die Anmeldung fristgerecht storniert wurde. Eine anteilige Rückvergütung erfolgt dann, wenn der Kurs durch die Euregio-Volkshochschule nicht zu Ende geführt werden kann.

§ 7 **Teilnahmebescheinigung**

Bei nachgewiesener regelmäßiger Teilnahme stellt die Euregio-Volkshochschule auf Verlangen eine Teilnahmebescheinigung aus. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 07.01.2013 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte